

Leuenberger Kirchengemeinschaft

Die Kirche Jesu Christi

**Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog
über die kirchliche Einheit**

**Beratungsergebnis der 4. Vollversammlung
der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
Wien-Lainz, 9. Mai 1994**

Beschluß der Vollversammlung vom 9. Mai 1994:

Die Vollversammlung macht sich das Beratungsergebnis der Leuenberger Lehrgespräche "Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit" in der Fassung vom 9. Mai 1994 zu eigen. Sie bittet die Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft um die Berücksichtigung dieser Ausarbeitung bei ihren ökumenischen Gesprächen und bei ihrer weiteren Arbeit.

Die Kirche Jesu Christi

Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Einleitung	5
1.1 Herausforderungen an die Kirchen	5
1.2 Gesellschaftliche Erwartungen	6
1.3 Gemeinsame Lösung der Aufgaben	6
1.4 Der Ausgangspunkt: die Leuenberger Konkordie	6
1.5 Aufriß des Dokuments	7
Kapitel I: DAS WESEN DER KIRCHE ALS GEMEINSCHAFT DER HEILIGEN	8
1 Der Ursprung und Grund der Kirche - woraus die Kirche lebt	8
1.1 Das rechtfertigende Handeln des dreieinigen Gottes	8
1.2 Das lebendige Zeugnis des Evangeliums als Instrument des Heiligen Geistes	9
1.3 Die aus der lebendigen Bezeugung des Evangeliums entspringende Gemeinschaft	9
1.4 Der Grund der Kirche als Ursprung christlicher Freiheit	9
2 Die Gestalt der Kirche - wie die Kirche lebt	10
2.1 Kirche als Leib Christi	10
2.2 Geglaubte Kirche und sichtbare Wirklichkeit der Kirchen	10
2.3 Die Eigenschaften der geglaubten Kirche	11
2.4 Die Kennzeichen der wahren Kirche	12
2.4.1 Die klassischen Kennzeichen der Kirche	12
2.4.2 Weitere Kennzeichen	13
2.4.3 Identität und Relevanz	13
2.5 "Zeugnis und Dienst" als Kennzeichen der Kirche und des christlichen Lebens	14
2.5.1 "Zeugnis und Dienst" - Amt und Ämter	15
2.5.1.1 Auf dem Weg zum Konsens	15
2.5.1.2 Konsequenzen aus den Tampere-Thesen	16
2.5.2 "Zeugnis und Dienst" - in den Institutionen der Diakonie	17
2.5.3 "Zeugnis und Dienst" - die Einheit der Weitergabe des Evangeliums und der Diakonie	17
2.5.4 "Zeugnis und Dienst" - die notwendige Entsprechung zwischen der Praxis und dem Ursprung der Kirche	17

3	Die Bestimmung der Kirche und der Auftrag der Christen	
	- wofür die Kirche lebt	18
3.1	Der Grund der Bestimmung der Kirche in der Erwählung - Kirche als Volk Gottes.....	18
3.2	Weite und Deutlichkeit der Bestimmung der Kirche.....	19
3.3	Der Auftrag der Christen	20
3.3.1	Der Auftrag der Christen zum Gottesdienst (leiturgia)	20
3.3.2	Der Auftrag der Christen zum Zeugnis (martyria)	20
3.3.3	Der Auftrag der Christen zum Dienst (diakonia).....	21
3.3.4	Der Auftrag der Christen zur Gemeinschaft (koinonia)	22
4	Die Zukunft der Vollendung: Die Kirche vor	
	ihrem Richter und Retter	22

Kapitel II: DIE GEMEINSCHAFT DER HEILIGEN IN DER GESELLSCHAFT DER GEGENWART

1	Pluralistische Gesellschaft und die Gemeinschaft der Glaubenden	23
2	Die Gemeinschaft der Glaubenden in der pluralistischen Gesellschaft.....	24
2.1	Bekenntnis in der pluralistischen Gesellschaft	24
2.2	Seelsorge in der pluralistischen Gesellschaft	25
2.3	Lebenshilfe in der pluralistischen Gesellschaft	25
2.4	Prophetische Kritik in der pluralistischen Gesellschaft.....	25
2.5	Mission in der pluralistischen Gesellschaft.....	26
2.6	Erkennbares Evangelium in der pluralistischen Gesellschaft.....	26
3	Die Kirchen im Dialog	27
3.1	Dialog mit dem Judentum	27
3.2	Dialog mit den Religionen.....	28
3.3	Dialog mit den Weltanschauungen	29

Kapitel III: DIE EINHEIT DER KIRCHE UND DIE EINIGUNG DER KIRCHEN

1	Das im reformatorischen Kirchenverständnis enthaltene Einheitsverständnis	29
1.1	Einheit der Kirche als Gemeinschaft an Wort und Sakrament.....	29
1.2	Einheit als Gabe Gottes	30
1.3	Einigung als Gewinnung und Erklärung von Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums	30
1.4	Einheit und Verschiedenheit	31
2	Verbindlichkeit und verpflichtender Charakter der Leuenberger Konkordie.....	32
2.1	Verwirklichung der Kirchengemeinschaft als Prozeß.....	32
2.2	Verwirklichung der Kirchengemeinschaft auf Gemeindeebene	32
2.3	Vier Dimensionen der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft.....	32
3	Konkordie und weltweite Ökumene.....	33
3.1	Leuenberger Kirchengemeinschaft im Dienst der Ökumene.....	33
3.2	Kompatibilität ökumenischer Dialoge und bilateraler Vereinbarungen	33
4	Die Leuenberger Konkordie als ökumenisches Einheitsmodell	34
Anhang:	Verzeichnis der Titel der Referate während des Lehrgesprächszeitraumes der Projektgruppe "Kennzeichen der Kirche"	35
	Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe "Kennzeichen der Kirche"	36

Die Kirche Jesu Christi

Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit

Vorwort

Auf der 3. Vollversammlung der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (18. - 24.3.1987 in Straßburg) wurde zum Gegenstand weiterer Lehrgespräche ein **ekklesiologisches Thema** bestimmt: Die "Kennzeichen der Kirche als der von Jesus Christus berufenen und gesandten Gemeinschaft - der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit".

Zur Durchführung dieses Vorhabens empfahl die Vollversammlung folgende Gesichtspunkte und Maßgaben:

- "keine bloß historische, sondern eine an gegenwärtigen Problemen orientierte Ausarbeitung (ethisch-missionarische Herausforderung der Christen, Kontextualität, wachsende Minorisierung einerseits, volkskirchliche Tradition andererseits - vgl. Tampere-Thesen der Regionalgruppe Kopenhagen; 'Das kirchliche Amt heute', These 6, und 'Die ökumenische Offenheit', Teil I, Arbeitsergebnis Drübeck 1986 der Berliner Gruppe),
- Zuordnung des Amtes (Priestertum) aller Glaubenden zum ordinierten Amt,
- Einheit in der Gemeinde und unter den Kirchen und die Vielfalt der Gaben in der Gemeinde und in den Kirchen,
- Kirche als Institution unter der Leitung des Heiligen Geistes,
- Kirche als Sakrament und Kirche als 'große Sünderin' (Martin Luther) - (Vereinbarkeit des katholischen und reformatorischen Kirchenverständnisses),
- das Verhältnis der Christenheit zum jüdischen Volk im Rahmen reformatorischer Ekklesiologie und in der Perspektive unserer Identität als Kirche."

"Außerdem sollte geprüft werden, wie das Thema 'Schrift und Tradition' (etwa als fundamentaltheologische Besinnung) mit dieser ekklesiologischen Fragestellung verknüpft werden kann" (Konkordie und Ökumene. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft in der gegenwärtigen ökumenischen Situation. Texte der Konferenz von Straßburg, hg. von André Birmelé, Frankfurt am Main 1988, 149f.).

Dazu hat der Exekutivausschuß aufgrund von Vorarbeiten der Ökumenischen Institute in Bensheim, Bern und Straßburg eine Projektskizze anfertigen lassen, die den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen zur Stellungnahme vorgelegt wurde. 17 Kirchen haben darauf reagiert. Aufgrund der Stellungnahmen hat der Exekutivausschuß im Januar 1989 in Straßburg drei Leitlinien für die Arbeit der Projektgruppe festgelegt. Dabei wurde das von der Vollversammlung angeregte Thema "Schrift und Tradition" vorläufig zurückgestellt.

Die **Leitlinien** lauteten:

- "1. Das Kirchenverständnis muß als Konsequenz und Anwendung der reformatorischen Rechtfertigungslehre (Vorrang des Wortes Gottes, Priestertum aller Gläubigen, Fehlbarkeit der Kirche etc.) durchsichtig werden.
2. Vorrangig sollte Bezug genommen werden auf den reformiert-lutherisch-uniert-waldensischen Dialog und die in ihm unterschiedlich bis kontrovers gesehenen Auffas-

sungen von Kirche. An zweiter Stelle sollte die ökumenische Offenheit auf andere christliche Kirchen hin und die Modellhaftigkeit der Leuenberger Konkordie profiliert werden.

3. Die Erklärung sollte zugespitzt werden auf die praktischen Aufgaben der Kirchen vor Ort im konfessionellen und ökumenischen Miteinander und im Gegenüber zur (atheistischen, säkularisierten, religiösen) Umwelt".

Zur Erarbeitung der vorliegenden Studie kam die Projektgruppe zu einer Vorbereitungstagung (1989: Bergkirchen, Deutschland) und zu vier Konsultationen (1989: Villigst, Deutschland; 1990: Driebergen, Niederlande; 1991: Breklum, Deutschland; 1992: Sandbjerg, Dänemark) zusammen. Die Titel der hierbei gehaltenen Vorträge sind im Anhang chronologisch zusammengestellt.

Der Exekutivausschuß hat das vorläufige Ergebnis der Projektgruppe am 28.10.1992 zur Kenntnis genommen und beraten. Er beschloß, das Dokument nach Einarbeitung von einigen Korrekturen, Ergänzungen und redaktionellen Änderungen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.10.1993 zuzuleiten. Auf der 5. Konsultation (2. - 5.12.1993) in Sigtuna, Schweden, wurde der nun vorgelegte Text aufgrund der 24 eingegangenen Stellungnahmen von Einzelpersonen, Kirchen und kirchlichen Bündeln, die insgesamt ca. 40 Kirchen umfassen, erarbeitet. Die Projektgruppe legt den Text über den Exekutivausschuß der Vollversammlung vor, die ihn am 9. Mai 1994 in der vorliegenden Fassung angenommen hat.

Die Studie bietet zum ersten Mal eine gemeinsame Selbstbesinnung der reformatorischen Kirchen in Europa über die Kirche und ihren Auftrag. Angesichts der Herausforderungen der Zeit und innerhalb der Ökumene will die Studie eine Orientierung zum Christ- und Kirchesein nach evangelischem Verständnis geben.

1 Einleitung

1.1 Herausforderungen an die Kirchen

Im ausgehenden 20. Jahrhundert sehen sich die christlichen Kirchen mit fundamentalen Herausforderungen konfrontiert. Für ihr Selbstverständnis sind zwei besonders wichtig: Die Kirchen existieren im **Kontext** von zunehmend multireligiösen, multikulturellen und, teils offen, teils verdeckt, säkularistischen Gesellschaften. Die **Trennung** der Kirchen ist trotz zahlreicher ökumenischer Fortschritte nicht überwunden.

Für die **europäischen** Kirchen haben diese Herausforderungen aufgrund der sozialgeschichtlichen Umbrüche der letzten Jahre zusätzliche Akzente erhalten. Die Mehrheit der ehemals sozialistischen Länder entwickelt sich zu demokratisch verfaßten Staaten und nimmt teil an dem sich über ganz Europa ausbreitenden kulturellen, nationalen und religiösen **Pluralismus**. Bei anderen ist die Zukunft ungewiß: Neu erwachter Nationalismus, aber auch religiöser Fundamentalismus erweisen sich als Quellen gefährlicher Spannungen und Krisen. In den Staaten der Europäischen Union gibt es durch den Ausbau des gemeinsamen Marktes und den Aufbau von Institutionen gemeinsamer Verantwortung mancherlei Hoffnungen. Zugleich wachsen die Sorgen und Ängste angesichts von sozial und ökologisch unwägbarer Entwicklungen.

Diese Umbrüche haben auch die ökumenische Situation spürbar verändert. Die Kirchen sind in ihrem jeweiligen Umfeld vor eine doppelte Aufgabe gestellt: Gegenüber einem veränderten politisch-sozialen-kulturellen Kontext mit teilweise ostentativem Desinteresse gegenüber der Kirche und angesichts des Fortdauerns der Trennung der Kirchen haben sie deutlich zu machen, **was** Kirche ist, **woran** sie erkannt wird und **welcher** spezifische **Beitrag** für das gesellschaftliche Leben von ihnen zu erwarten ist.

1.2 Gesellschaftliche Erwartungen

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche ist nicht mehr selbstverständlicher Bestandteil gesellschaftlichen Lebens. Dennoch und trotz der gestiegenen Gleichgültigkeit gegenüber dem kirchlichen Leben richten sich auf die Kirchen vielfältige Erwartungen. Teile der Gesellschaft erwarten von ihnen, daß sie überkommene **Identitäten bewahren** und den pluralistischen Tendenzen moderner Gesellschaften entgegenwirken. So sollen sie ein Gegengewicht zu den multikulturellen und multireligiösen Strömungen in der heutigen Gesellschaft bilden. Andere sehen die Kirchen als **Motor gesellschaftlicher Veränderungen** oder als **Anwalt** und **Helfer** der Menschen in den Nöten, Bedrängnissen und Krisen des Lebens. Die Erfahrungen der politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas haben gezeigt, daß die Kirchen einen **Freiraum** für die Artikulation der Sehnsucht nach Freiheit und besseren Ordnungen des Zusammenlebens der Menschen bieten können. Viele erwarten von den Kirchen auch **ethische Orientierung** in den Grundfragen des Lebens.

1.3 Gemeinsame Lösung der Aufgaben

Es wächst das Bewußtsein, daß die christlichen Kirchen ihre Aufgaben am Ende des 20. Jahrhunderts nur gemeinsam lösen können. Gewiß ist jede Kirche verantwortlich, ihren Auftrag im Licht der sie bindenden Traditionen (Bekenntnisse etc.) zu erkennen. Aber Verantwortung kann in einer multikulturellen Gesellschaft nicht isoliert wahrgenommen werden. Daraus ergibt sich für die Kirchen die Notwendigkeit, **in der Kraft desselben Ursprungs und desselben Auftrags in derselben Welt zu kooperieren**. Zu solchem gemeinsamen Zeugnis und Dienst haben sich die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie als Ausdruck des Willens zur Kirchengemeinschaft unterzeichnet haben (LK 35 und LK 36¹), verpflichtet. Die an der Leuenberger Konkordie bislang nur beteiligten (nordischen) Kirchen nehmen auf unterschiedliche Weise an der Verpflichtung auch schon teil.

1.4 Der Ausgangspunkt: die Leuenberger Konkordie

Die Leuenberger Konkordie erklärt Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen sowie den ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder in Europa. Die Verwirklichung dieser Kirchengemeinschaft in gemeinsamem Zeugnis und Dienst bedeutet die Zusammenarbeit von Kirchen sehr unterschiedlicher Prägung in Lehre, Geschichte und Frömmigkeit. In einigen Ländern Europas sind reformatorische Kirchen noch Staatskirchen, in anderen existieren sie unabhängig vom Staat als Volkskirchen oder in volkskirchlichen Organisationsformen, in wieder anderen leben sie als Minderheitskirchen neben zahlenmäßig dominanten anderen Kirchen oder anderen Religionen und Weltanschauungen. Sie alle gehören zu unterschiedlichen Konfessionen, haben aber

¹ LK bedeutet Leuenberger Konkordie, die Zahl dahinter gibt die Teilziffer im Text der Konkordie an.

miteinander aufgrund "der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums ... Gemeinschaft an Wort und Sakrament" und streben nach möglichst großer "Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt" (LK 29).

Die "Leuenberger Kirchengemeinschaft" wurde möglich, weil die reformatorische Theologie zwischen dem **Grund**, der **Gestalt** und der **Bestimmung** der Kirche unterscheidet. Der **Grund** der Kirche ist das Handeln Gottes zur Erlösung der Menschen in Jesus Christus. Subjekt dieses Grundgeschehens ist Gott selbst, und folglich ist die Kirche Gegenstand des Glaubens. Weil Kirche Gemeinschaft der Glaubenden ist, gewinnt ihre **Gestalt** geschichtlich vielfältige Formen. Die eine geglaubte Kirche (Singular) ist in unterschiedlich geprägten Kirchen (Plural) verborgen gegenwärtig.² Die **Bestimmung** der Kirche ist ihr Auftrag, der ganzen Menschheit das Evangelium vom Anbruch des Reiches Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Für die **Einheit** der Kirche in der Vielfalt ihrer Gestalten genügt es, "daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden" (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7).

Dieses gemeinsame Verständnis des Evangeliums wird in der LK beschrieben. Die Konkordie versteht das Evangelium als "die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheißung" (LK 7). Dieses "rechte Verständnis" der Frohen Botschaft findet die Konkordie in der reformatorischen Lehre von der Rechtfertigung (LK 8). Diese Lehre begreift die Christusbotschaft (LK 9) als das Wort, durch das Gott "im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben" (LK 10) ruft, allen Glaubenden Gerechtigkeit in Christus zuspricht und sie damit frei macht "zu verantwortlichem Dienst in der Welt" (LK 11). Damit ist nicht nur der Grund des Glaubens der einzelnen zur Sprache gebracht, sondern zugleich auch gesagt, **woraus** die **Kirche** lebt: aus dem Evangelium als "Kraft Gottes" (Röm 1,16). Zugleich ist damit auch entschieden, **wie** und **wofür** die Christen und die Kirchen in der Welt existieren.

1.5 Aufriß des Dokuments

Das Dokument geht also bei der Beschreibung des Kirchenverständnisses von der reformatorischen Rechtfertigungslehre aus und entfaltet es in drei Schritten:

- Das **Wesen** der Kirche als durch Gottes Wort in der Welt begründete und zu Zeugnis und Dienst in die Welt gesandte Gemeinschaft der Heiligen (Kap. I);
- die in der **Gesellschaft der Gegenwart** für diese Gemeinschaft heute bestehenden **Herausforderungen** zu Zeugnis und Dienst (Kap. II);
- das im reformatorischen Kirchenverständnis enthaltene Verständnis der **Einheit der Kirche** und dessen Konsequenzen für die **Einigung der Kirchen** (Kap. III).

² In der Studie bezeichnet der Plural Kirchen immer die unterschiedlichen geschichtlichen Ausgestaltungen der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche; der Singular meint in der Regel die geglaubte Kirche, es sei denn, er wird durch Adjektive wie sichtbar, konkret, erfahrbar etc. ergänzt.

Kapitel I: DAS WESEN DER KIRCHE ALS GEMEINSCHAFT DER HEILIGEN

"Es weiß, gottlob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören" (Joh 10,3) (Martin Luther, Schmalkald. Artikel III,12).

"Was glaubst du von der heiligen allgemeinen christlichen Kirche? Daß der Sohn Gottes aus dem ganzen menschlichen Geschlecht sich eine auserwählte Gemeinde zum ewigen Leben durch seinen Geist und Wort in Einigkeit des wahren Glaubens von Anbeginn der Welt bis ans Ende versammelt, schützt und erhält und daß ich derselben ein lebendiges Glied bin und ewig bleiben werde" (Heidelberger Katechismus, Frage 54f).

In diesen Sätzen richtungsweisender Bekenntnistexte der Reformation wird die Grundaussage des Apostolischen Glaubensbekenntnisses aufgenommen: Die Kirche ist die Gemeinschaft der Heiligen. Am Anfang aller Überlegungen zur Kirche steht darum die Erkenntnis: Kirche - das sind wir Christen, als sündige und sterbliche Menschen von Gott zur Gemeinschaft der Heiligen im Glauben verbunden; die Kirche ist darum die Gemeinschaft der von Gott begnadigten und geheiligten Sünder, wie sie konkret in Gemeinden und Kirchen gelebt wird. Mit anderen christlichen Konfessionen teilen die reformatorischen Kirchen die Überzeugung, daß diese Gemeinschaft ihren **Grund** und ihre **Bestimmung** nicht selbst hat, daß deshalb ihre **Gestalt** nicht beliebig ist und sie sich ihre **geschichtlichen Aufgaben** nicht eigenmächtig setzen kann. Das Handeln Gottes setzt den Maßstab für die Gestaltung der Kirche und definiert ihre Bestimmung, aus der sich dann auch der Auftrag der Christen ergibt.

1 Der Ursprung und Grund der Kirche - woraus die Kirche lebt

1.1 Das rechtfertigende Handeln des dreieinigen Gottes

Das rechtfertigende Handeln des dreieinigen Gottes ist der Inhalt des Evangeliums. Es wird von der Heiligen Schrift maßgeblich verkündigt, indem "Jesus Christus bezeugt (wird)

- als der Menschgewordene, in dem Gott sich mit dem Menschen verbunden hat;
- als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat, und
- als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt" (LK 9).

Die Kirche **gründet** in dem Wort des dreieinigen Gottes. Sie ist **Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes**, durch das Gott den von ihm entfremdeten und ihm widersprechenden Menschen mit sich versöhnt und verbindet, indem er ihn in Christus rechtfertigt und heiligt, ihn im Heiligen Geist erneuert und zu seinem Volk beruft.

So ist die Kirche das in Christus erwählte Volk Gottes, das vom Heiligen Geist gesammelt und gestärkt wird auf dem Weg durch die Zeit zur Vollendung im Reich Gottes. Im Wirksamwerden dieses allumfassenden Handelns Gottes hat die Kirche ihren Ursprung und bleibenden Grund.

1.2 Das lebendige Zeugnis des Evangeliums als Instrument des Heiligen Geistes

Diese gute Botschaft richtet sich an alle Menschen, denn Jesus Christus ist für alle am Kreuz gestorben. Jeder Mensch ist Gottes Geschöpf und zur Gemeinschaft mit ihm bestimmt. Im verkündigten Wort und den "laut dem Evangelium gereicht(en)" Sakramenten (Augsburger Bekenntnis, Artikel 7) begegnet uns Gottes rechtfertigendes Handeln. Durch den Heiligen Geist, der das lebendige Zeugnis von Gottes Rechtfertigung **schafft** und als **sein** Instrument benutzt, wird uns das verkündigte Wort ins Herz geschrieben. "Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und von der Anklage des Gesetzes befreit" (LK 10). Als Zuspruch der Gnade Gottes nimmt das Evangelium unser ganzes Leben in Anspruch und macht frei zum Gehorsam gegenüber dem Willen des dreieinigen Gottes für seine Schöpfung. "Wir leben in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit" (LK 10). Durch solches neuschaffende Handeln Gottes wird die Kirche als "Gemeinschaft der Heiligen" begründet.

1.3 Die aus der lebendigen Bezeugung des Evangeliums entspringende Gemeinschaft

Indem Menschen die rechtfertigende Gnade Gottes in Jesus Christus durch den Heiligen Geist empfangen, werden sie zur Gemeinschaft verbunden. Der **Geist Gottes** vereinzelt nicht, sondern **vereint**. Er ist die aus der Gemeinschaft des Vaters und des Sohnes kommende Kraft zur Gemeinschaft (vgl. 2 Kor 13,13 mit Röm 15,13 und 2 Tim 1,7), in der Menschen sich an Gottes Wort im biblischen Zeugnis orientieren, das **Evangelium bezeugen** und die **Sakramente feiern**. Dadurch sammelt und erbaut der Heilige Geist die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden: "In Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde" (LK 13); in der Taufe "nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf" und "beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde" (LK 14); im Abendmahl läßt er die Seinen "neu erfahren", daß sie "Glieder an seinem Leibe sind" (LK 15). Die Gemeinschaft an den Heilsgaben (communio sanctorum) ist die Gemeinschaft der Heiligen (communio sanctorum; vgl. HK 55 und Martin Luther, GrKat, 3. Artikel).

Indem Jesus Christus so an uns handelt, gewährt er zugleich die Erkenntnis, was allein **er** tut und tun will und was wir daraufhin tun können und sollen. So ist Christuserfahrung zugleich immer Erfahrung der Freiheit und der Verantwortung des Glaubens.

1.4 Der Grund der Kirche als Ursprung christlicher Freiheit

Gottes rechtfertigendes Handeln schließt **selbständiges** und **freies Handeln** der Menschen nicht aus, sondern begründet und qualifiziert es, verlangt es und gibt ihm Raum als Freiheit des Glaubens. Menschen erkennen, was allein Gott tun kann, und werden dadurch frei, das ihnen Zugemutete zu tun. Das gibt ihnen den Boden, die Gemeinschaft der Glaubenden, ihre Ordnung und Ämter in der Freiheit des Glaubens zu gestalten, Unterschiede zu tolerieren und auf geschichtliche Veränderungen in Kirche und Gesellschaft einzugehen, zeigt zugleich aber auch die Grenzen solchen Tuns auf.

In der Freiheit des Glaubens können und sollen Christen und Kirchen sich darauf einlassen, in ihrem jeweiligen Kontext Zeugnis des Evangeliums von Jesus Christus zu geben. Veränderungen des gesellschaftlichen Umfeldes, Veränderungen der Lebensform und Ordnung der Kirchen müssen nicht zum Identitätsverlust führen, im Gegenteil: sie bieten Chancen zu neuen geistlichen Erfahrungen, wenn die Kirchen entschlossen von ihrem Grund her leben. Der **Mut zum Wandel**, zur Umkehr und zur Neugestaltung von Kirche und Gesellschaft und die Bereitschaft zum Aushalten von Veränderungen sind Zeichen des Lebens, das die Kirchen aus dem Evangelium schöpfen. Die Erhaltung der Kirche ist ihr durch das Evangelium zugesagt (Mt 16,18; 28,20). Im Vertrauen auf diese Zusage lassen sich dann auch Krisen durchstehen und bewältigen. Es ist darum notwendig, daß die Kirchen in allen Herausforderungen ihr Handeln an der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ausrichten.

2 Die Gestalt der Kirche - wie die Kirche lebt

2.1 Kirche als Leib Christi

In ihren geschichtlichen Lebensvollzügen stellt sich die Kirche als Leib Christi dar: "Ihr seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied" (1 Kor 12,27). Das biblische Bild des Leibes drückt aus, **wie die Kirche lebt und worin sie Bestand hat**. Kirche ist die Gemeinschaft von Gliedern, deren Einheit untereinander in der Einheit mit Christus begründet ist (1 Kor 12,12f). Die Gemeinschaft der Glieder lebt darin, daß alle gleichberechtigt gemäß der Verschiedenheit der ihnen von Gott verliehenen Gaben dem Aufbau der Gemeinde dienen (1 Kor 12,12-31; Röm 12,4-8).

In der Rede von Christus als dem **Haupt** des Leibes (Kol 1,18; Eph 4,15) wird hervorgehoben, daß die Kirche den Grund ihrer Einheit nicht in sich selbst besitzt, sondern in Christus als ihrem im Geist gegenwärtigen und wirkenden Herrn. Das Bild des Leibes selbst beinhaltet die **Verbindung** aller verschiedenen Gaben und Aufgaben in der Einheit der Kirche. Deshalb werden alle Fragen des kirchlichen Lebens seit der neutestamentlichen Zeit am Maßstab dieser Einheit der Verschiedenen beurteilt und entschieden (vgl. 1 Kor 12-14).

2.2 Geglaubte Kirche und sichtbare Wirklichkeit der Kirchen

Die Kirche als Geschöpf des göttlichen Wortes läßt sich nicht einfach mit einer der geschichtlichen Kirchen oder mit deren Gesamtheit in eins setzen. Sie ist Gegenstand des Glaubens. In der reformatorischen Tradition werden darum **zwei Redeweisen** von der Kirche unterschieden und aufeinander bezogen. Die Kirche ist einerseits **Gegenstand des Glaubens** und andererseits - zugleich - eine **sichtbare Gemeinschaft**, eine soziale Wirklichkeit, die in der Vielzahl der geschichtlichen Gestalten erfahrbar ist. Die Unterscheidung dieser beiden Redeweisen darf nicht dahin mißverstanden werden, daß die sichtbare Kirche von vornherein die falsche Kirche wäre. Die sichtbare Kirche hat vielmehr den Auftrag, in ihrer Gestalt ihr ursprüngliches Wesen zu bezeugen..

Nach der Einsicht der Reformatoren ist es von grundlegender Bedeutung, das Handeln Gottes und das Handeln der Menschen im Leben der Kirche in rechter Weise zu unterscheiden und in Beziehung zueinander zu setzen. Das Handeln der Kirche empfängt seine Orientierung aus der **Unterscheidung** zwischen dem, was wir vertrauensvoll von Gott erwarten und annehmen dürfen, und dem, was dadurch uns als Zeugnis von der Gnade Gottes in Jesus Christus zu tun aufgegeben ist.

Die Gewißheit des Glaubens kann nicht durch menschliches Handeln geschaffen werden. Daß Menschen zu dieser Gewißheit geführt werden, bleibt allein das Werk Gottes, für das er das Handeln der Kirche als sein Instrument gebraucht. Gottes Handeln in Schöpfung, Versöhnung und Vollendung kann nach der Einsicht der Reformatoren nicht vom Handeln der Kirche stellvertretend wahrgenommen oder weitergeführt werden. Institutionen oder Traditionen der Kirche kann nicht die Autorität Gottes beigemessen werden. Das Bekenntnis zu Gottes Handeln als Grund und Ziel der Kirche erinnert darum die Kirche an die **Grenze allen menschlichen Handelns** - auch in der Kirche.

Das **Handeln der Kirche** muß von sich wegweisen. Es ist **Zeugnis** vom rechtfertigenden Handeln des dreieinigen Gottes. Kirchliches Handeln steht in der Verantwortung, glaubwürdig, sachgerecht und einladend die Gnade Gottes als Heil der Welt zu bezeugen. Die Praxis der Kirche wird glaubwürdig, wenn das Leben der Kirche in all seinen Vollzügen Hinweis auf Gott ist.

Das Handeln der Kirche, das sich durch Gottes Handeln begründet und begrenzt weiß, geschieht in dem Vertrauen darauf, daß Gott sich in der Treue zu seiner Verheißung des menschlichen Zeugnisses von der Wahrheit des Evangeliums bedient, um Menschen in die Gemeinschaft des Glaubens zu führen. Dies geschieht, wo und wann es Gott gefällt (Augsburger Bekenntnis, Artikel 5). So wird das Handeln der Kirche in das Handeln des dreieinigen Gottes einbezogen.

2.3 Die Eigenschaften der geglaubten Kirche

Die Kirche ist die durch den Heiligen Geist durch Wort und Sakrament gegründete Gemeinschaft der Glaubenden. Sie ist kraft ihres Ursprungs durch "ursprüngliche" oder Wesenseigenschaften gekennzeichnet, die in den Glaubensbekenntnissen der alten Kirche ihren Niederschlag finden. Sie ist in allen Kirchen die **eine, heilige, katholische (allumfassende), apostolische** Kirche.

Die **Einheit** der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen ist in der Einheit ihres Ursprungs begründet, d. h. in der Einheit des dreieinigen Gottes, der kraft der Versöhnung in Jesus Christus durch den Heiligen Geist die Schöpfung zu ihrer Vollendung bringt. Sie ist darum nach reformatorischem Verständnis nicht ein von den Christen und Kirchen durch ihr Handeln erst noch zu verwirklichendes Ideal, sondern sie ist den Christen und den Kirchen als Werk Gottes vorgegeben. Die Kirchen stehen damit vor der Aufgabe, von dieser Gabe Gottes als dem Grund lebendiger Gemeinschaft zwischen den Kirchen in der Verschiedenheit ihrer geschichtlichen Gestalten sichtbar Zeugnis zu geben.

Die Kirche ist **heilig** kraft der Heiligkeit ihres Ursprungs. Sie ist heilig, insofern Gott in Christus die Macht der Sünde überwunden hat, Menschen im Geist durch den Zuspruch der Vergebung heiligt und so zur Gemeinschaft der Heiligen verbindet. Heiligkeit ist darum nicht zuerst das Ziel menschlicher Lebensführung in der Kirche, sondern Gabe Gottes an die Kirche als Gemeinschaft gerechtfertigter Sünder. Als Gemeinschaft der von Gott Geheiligten stehen die Christen und die Kirche insgesamt vor der Aufgabe, ihr Leben im Gehorsam gegenüber dem Gebot Gottes zu gestalten. Deshalb hat auch diese Gemeinschaft, hat die Kirche selbst immer wieder Anlaß, ihre Schuld zu bekennen, sich als "größte Sünderin" (M. Luther) zu wissen. Gerade weil sie heilig ist, vermag sie um Vergebung zu bitten (vgl. WA 34/I, S. 276,8-13).

Die Kirche ist **katholisch (allumfassend)** kraft ihres Ursprungs. Weil die Kirche ihren Ursprung im Wort Gottes als dem Heil der ganzen Welt hat, ist sie nicht durch natürliche menschliche Gemeinschaften begrenzt, sondern als von Gott geschaffene Gemeinschaft allumfassend (katholisch). Das Leben der Kirche ist Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott. Christen und Kirchen stehen damit vor der Aufgabe, diese Gabe Gottes in der Gestaltung ihres Lebens erfahrbar zu machen in der Überschreitung nationaler, rassischer, sozialer, kultureller und mit der Geschlechtszugehörigkeit gegebener Grenzen. In ihrer Katholizität ist die Kirche die Verheißung einer alle Menschen umfassenden Gemeinschaft.

Auch **apostolisch** ist die Kirche kraft ihres Ursprungs: Das Wort Gottes, das die Kirche konstituiert, ist das ursprüngliche, von den Aposteln bezeugte Evangelium, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Sofern die Kirche auf diesem Fundament gebaut ist, ist sie apostolisch. Die reformatorische Wahrnehmung der apostolischen Sukzession ist die **stete Rückkehr zum apostolischen Zeugnis**. Sie verpflichtet die Kirche zur authentischen und missionarischen Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus in der Treue zur apostolischen Botschaft (vgl. 1 Kor 15,1-3), der sie ihr Dasein verdankt. Wo der Geist Gottes diese apostolische Botschaft für Menschen zur Wahrheit macht (vgl. Joh 16,13), verwirklicht sich die Apostolizität der Kirche als **successio fidelium** über die Generationen hinweg. Die successio fidelium schließt die successio ordinis (Nachfolge im geordneten Amt) nicht aus, sondern bedingt sie. Die Apostolizität der Kirche wird nach reformatorischem Verständnis durch die historische Kontinuität der Sukzession im bischöflichen Amt der Kirche nicht garantiert. Die Offenbarung Gottes in Christus, auf der die Kirche gründet, ist nicht ein dem kirchlichen Amt übereignetes oder gar zur Verfügung stehendes Depositum.

2.4 Die Kennzeichen der wahren Kirche

Die Unterscheidung zwischen geglaubter und sichtbarer Kirche ist nicht identisch mit der Unterscheidung zwischen **wahrer** und **falscher Kirche**. Doch ist auch diese Unterscheidung wichtig und wurde in der Theologie der Reformatoren stets unterstrichen.

Diese Unterscheidung bezieht sich auf die sichtbare Kirche. Denn nicht jede Gestalt der Kirche ist tatsächlich wahrer Ausdruck der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Die Kirche kann in ihrer konkreten Gestalt durchaus, wenn das ihr aufgetragene Zeugnis durch Wort und Tat verfälscht wird, falsche Kirche werden. Es ist Aufgabe der kirchlichen Gemeinschaft, ihre Gestalt stets zu prüfen und sie so zu reformieren (ecclesia semper reformanda), daß sie ihren in ihrem Ursprung gegebenen Wesenseigenschaften entspricht.

2.4.1 Die klassischen Kennzeichen der Kirche

Diese Aufgabe kann keine Kirche abschließend und alleingültig erfüllen. Außerdem entzieht sich die Erfüllung letztlich menschlichem Urteil. Folglich kann es strittig werden, wo die una sancta catholica et apostolica ecclesia konkret existiert. Darum haben die Reformatoren "**notae**" (Kennzeichen) oder, wie Luther sagt, "**Wahrzeichen**" (Erkennungszeichen) hervorgehoben, die es ermöglichen zu erkennen, ob eine konkrete erfahrbare Kirche als Glied der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche anzuerkennen ist. Das sind nach reformatorischer Überzeugung die reine Predigt des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Damit haben die Reformatoren diejenigen elementaren Züge des sichtbaren Lebens der Kirche in Anspruch

genommen, durch die sich der Ursprung der Kirche vergegenwärtigt und durch die eine Kirche sich an ihren Ursprung hält. Durch ihn ist sie wahre Kirche.

2.4.2. Weitere Kennzeichen

Über diese klassischen Kennzeichen hinaus haben die Reformatoren weitere "Kennzeichen" genannt. Auch durch sie vergegenwärtigt sich Gottes Gnade. Dazu gehören für Luther (vgl. Von Konziliis und Kirchen) über Gottes Wort, Taufe und Abendmahl hinaus das Schlüsselamt (Beichte und Absolution), die Ordnung des Predigtamtes (Bischöfe, Pfarrer etc.), das Gebet, das Leiden um des Evangeliums willen und auch die Befolgung der zweiten Tafel des Dekalogs. Ähnlich spricht die Confessio Bohemica von 1575 von fünf "sicheren und unfehlbaren Merkmalen" der wahren Kirche. Zu den klassischen beiden treten hinzu: Kirchenzucht, Kreuz, Bedrängnis um der Wahrheit willen, Gehorsam des Evangeliums und Gesetzes Christi, insbesondere die Bruderliebe. In der reformierten Tradition wurden die Kennzeichen der Kirchenzucht (disciplina) und des Glaubensgehorsams hinzugefügt (vgl. Leidener Synopse XL,45).

Zu den erfahrbaren "Kennzeichen" zählt also auch das christliche Leben, der Gottesdienst der Christen im Alltag der Welt.

Diese zuletzt genannten Kennzeichen (Befolgung der zweiten Tafel der Gebote) unterscheiden sich nun aber von den ersten mit Wort und Sakrament zusammenhängenden in zwei wichtigen Hinsichten:

- Sie sind nicht so völlig eindeutig wie jene. Man kann aus den guten Werken der Christen im Alltag der Welt nicht erkennen, ob und wie sie im Glauben geschehen. Außerdem reagieren u. U. die einzelnen Christen auf dieselben Herausforderungen des Alltags mit unterschiedlichen Entscheidungen und Werken. Darin zeigt sich schon die weitere Eigenart dieser Kennzeichen:
- Sie gehören in die Verantwortung aller einzelnen Christen und sind also zunächst nicht an der Gestalt der Kirche sichtbar, sondern am Leben ihrer Glieder.

Um der Klarheit willen muß also unterschieden werden zwischen den **Kennzeichen des christlichen Lebens** und den **Kennzeichen der wahren Kirche**, d. h. Wort und Sakrament.

2.4.3 Identität und Relevanz

Das christliche Leben und das Leben der erfahrbaren Kirche fallen nicht einfach zusammen, obwohl sie konstitutiv zusammengehören: Das christliche Leben umfaßt das ganze Lebenszeugnis aller Glaubenden. Es erstreckt sich über den Bereich der erfahrbaren Kirche hinaus in den gesamten Alltag der Christen und damit weit hinein in das Leben der Gesellschaft. Freilich schließt es auch das Halten der Gebote der ersten Tafel ein: die Bezeugung des Evangeliums durch Wort und Sakrament. Dadurch gewinnt die erfahrbare Kirche innerhalb des christlichen Lebens Gestalt. Insofern ist das christliche Leben selbst grundlegend für die konkrete Gestalt der Kirche.

Umgekehrt bleibt das christliche Leben selbst auf Wort und Sakrament und auf ihre Pflege und Ausgestaltung angewiesen. Nur durch die Sammlung um Wort und Sakrament hält sich das christliche Leben an seinen Ursprung, durch den es seine Identität und Konkretheit als Leben in der communio sanctorum gewinnt.

Dadurch wird es auch für die Gesellschaft identifizierbar. Indem reformatorische Theologie stets an der Bedeutung der rechten Predigt des Evangeliums und der evangeliumsgemäßen Darreichung der Sakramente als den **fundamentalen Kennzeichen** der Kirche festgehalten hat, wird dem weitverbreiteten und irreführenden Mißverständnis ein für allemal widersprochen, als werde das wahre Christentum identifizierbar durch gute Taten, die alle Welt für solche hält.

Man muß also sagen: So wie Wort und Sakramente die ersten, d. h. die ursprünglichen und elementaren Kennzeichen der wahren Kirche sind, so ist die Teilhabe an der erfahrbaren Kirche als dem Ort der Sammlung um das Wort und Sakrament das erste unverwechselbare Kennzeichen des christlichen Lebens.

Identitätsverlust christlichen Lebens und **Relevanzverlust** kirchlicher Verkündigung weisen stets darauf hin, daß der Zusammenhang zwischen der Verkündigung des Evangeliums und der Feier der Sakramente einerseits mit dem christlichen Leben im Alltag der Gesellschaft andererseits gestört ist.

2.5 "Zeugnis und Dienst" als Kennzeichen der Kirche und des christlichen Lebens

Die Leuenberger Konkordie nennt "Zeugnis und Dienst" als die Früchte des Glaubens, zu denen das Evangelium als Kraft Gottes befreit. Dabei unterscheidet sie "Zeugnis und Dienst" als Kennzeichen des christlichen Lebens (s. LK 11 u. 13) und als Kennzeichen der Kirche (s. LK 29 und 36). Damit leitet sie uns dazu an, die Rede von "Zeugnis und Dienst" konkret und differenziert zu verstehen:

- Beides hängt wesentlich zusammen, ist aber nicht dasselbe: "Zeugnis und Dienst" des christlichen Lebens kann und darf nicht ersetzt werden durch "Zeugnis und Dienst" kirchlicher Organisationen und umgekehrt. Dies ist gerade deshalb zu beachten, weil beide voneinander abhängen.
- In beiden Fällen beziehen sich "Zeugnis und Dienst" auf zwei Aspekte des Lebensgehorsams des Glaubens, nicht auf zwei Bereiche. Gemeint ist also nicht etwa das "Zeugnis" als Erfüllung der ersten, der "Dienst" als Erfüllung der zweiten Tafel des Dekalogs, sondern die tathafte Erfüllung des ganzen Willens Gottes in beiden Tafeln. Sie ist in beiden Tafeln **immer zugleich** "Zeugnis **und** Dienst", sowohl im christlichen Leben als auch im Verhalten der erfahrbaren Kirche.

Es wäre also falsch, erstens "Zeugnis und Dienst" nur als Kennzeichen der erfahrbaren Kirche zu verstehen; und dann zweitens noch "Zeugnis und Dienst" auf zwei Institutionsbereiche aufzuteilen, etwa so, daß die Institutionen des Gottesdienstes und der Weitergabe des Evangeliums (traditio evangelii) als Institutionen des Zeugnisses und die Institutionen der Diakonie als Institutionen des Dienstes anzusprechen wären. Beide Institutionen und Bereiche existieren nur zusammen. Alle Institutionen der Kirche sind immer zugleich Institutionen des Zeugnisses und des Dienstes. Unter Vermeidung dieser Fehler ist also von Zeugnis und Dienst als Kennzeichen der erfahrbaren Kirche zu sprechen. Das soll jetzt geschehen:

2.5.1 "Zeugnis und Dienst" - Amt und Ämter

Zeugnis und Dienst der Kirche bedürfen der Institutionen des Gottesdienstes und der Weitergabe des Evangeliums. Dafür ist aufgrund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen eine Ordnung der Ämter (ein "geordnetes Amt") erforderlich.

2.5.1.1 Auf dem Weg zum Konsens

Als "einen hilfreichen Impuls zur Weiterarbeit an einem gemeinsamen Beitrag ... im ökumenischen Gespräch" hat die Vollversammlung in Straßburg 1987 eine Reihe von **Thesen zur Amtsdiskussion heute** (die sog. "**Tampere-Thesen**") entgegengenommen. Die wichtigsten Aussagen sollen hier wiederholt werden:

"These 1: Wort - Kirche - Amt

Nach gemeinsamem reformatorischem Verständnis wird die Kirche dadurch konstituiert, daß "Jesus Christus in ihr in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als Herr gegenwärtig handelt" (Barmen III) und den Glauben wirkt. Zu Wort und Sakrament gehört gemäß der Einsetzung Christi "ein Amt, das das Evangelium verkündigt und die Sakramente reicht", das *ministerium verbi* (CA V). Die lutherische Tradition versteht zwar dieses Amt mehr vom kirchengründenden Wort her; die reformierte Tradition sieht dagegen dieses Amt mehr als zur rechten Ordnung der Kirche gehörig an. Aus beiden Traditionen heraus sind die Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben oder an ihr beteiligt sind, sich darin einig, daß "das ordinierte Amt" zum Sein der Kirche gehört.

Die Kirchen, die aus der Reformation herkommen, unterstreichen aber, daß die Aufgabe der Verkündigung und die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und für den rechten Gebrauch der Sakramente nicht nur dem ordinierten Amt, sondern der ganzen Gemeinde zukommt. Das ordinierte Amt allein und an sich garantiert nicht das wahre Sein der Kirche, sondern bleibt dem Worte Gottes untergeordnet.

These 2: Allgemeines Priestertum - ordiniertes Amt

Die Verkündigung des Evangeliums und das Angebot der Heilsgemeinschaft sind der Gemeinde als Ganzer und ihren einzelnen Gliedern aufgetragen, die durch die Taufe zum Zeugnis von Christus und Dienst füreinander und für die Welt berufen sind und die durch den Glauben Anteil an Christi priesterlichem Amt der Fürbitte haben. Um der ständigen und öffentlichen Verkündigung des Evangeliums willen und zur Wahrung der rechten Lehre werden aber einzelne hierzu ausgebildete Glieder der Gemeinde besonders gewählt und ordiniert. Als Diener des Wortes sollen sie auch der Gemeinde das Wort Gottes zusagen und ihr die Sakramente reichen und so der Einheit der Gemeinde dienen und sie - zusammen mit dem mannigfaltigen Zeugnis und den verschiedenen Diensten der Gemeinde - der Welt gegenüber repräsentieren.

Der Dienst des Wortes ist - auch in seiner Wahrnehmung der Verkündigung, des Unterrichts und der pastoralen Fürsorge - stets auf das allgemeine Priestertum der Gemeinde angewiesen und soll ihm dienen, wie auch das allgemeine Priestertum der Gemeinde und aller Getauften auf den besonderen Dienst der Verkündigung des Wortes und der Austeilung der Sakramente angewiesen ist. Das ordinierte Amt ruht so nach reformatorischem Verständnis auf einem besonderen Auftrag Christi und steht zugleich in seinem Dienst mit der ganzen Gemeinde zusammen unter dem Wort Gottes.

These 3: Der Leitungsdienst (die Episkopé) - ökumenische Perspektiven

Zum Dienst des Wortes gehört auch die Aufgabe der Leitung der Gemeinde. Sowohl die lutherischen wie die reformierten und die unierten Kirchen kennen eine pastorale Fürsorge und Episkopé, die mit zum ordinierten Amt gehört, sowohl in der einzelnen Gemeinde wie auf übergemeindlicher (regionaler, evtl. nationaler) Ebene. Doch unterstreichen die Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, daß die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums der ganzen Gemeinde obliegt und daß die Leitung der Gemeinde (der Kirche) auch durch andere "Dienste" geschieht und nicht nur dem ordinierten Amt zukommt.

Obwohl die lutherischen Kirchen (besonders in Skandinavien) mehr die Kontinuität mit dem historischen Amt des Bischofs betonen, während die reformierten Kirchen die prinzipielle Eingebundenheit in einer presbyteral-synodalen Ordnung hervorheben, stimmen die an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen doch darin überein,

- daß sie den Dienst der Episkopé als einen Dienst des Wortes für die Einheit der Kirche auffassen und
- daß in allen Kirchen auch nichtordinierte Glieder der Gemeinde an der Leitung der Kirche teilhaben. So meinen sie, die persönliche, die kollegiale und die gemeinschaftliche Dimension auch in ihrer Auffassung und Ausrichtung des ordinierten Amtes wahrzunehmen.

Obwohl die an der LK beteiligten Kirchen aus ihren, auch geschichtlich bedingten Traditionen heraus unterschiedliche Strukturen der Kirchenleitung haben, haben sie sich doch darüber geeinigt, daß solche Unterschiede in der Struktur der Kirche einer "Kirchengemeinschaft" im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und der gegenseitigen Anerkennung von Amt und Ordination nicht hinderlich sind, solange die Frage der Kirchenleitung der Herrschaft des Wortes untergeordnet bleibt. Sie erkennen auch in der weiteren ökumenischen Diskussion an, von anderen nichtreformatorischen Kirchen lernen zu können und zu sollen, meinen aber, daß keine einzelne, historisch gewordene Form von Kirchenleitung und Amtsstruktur als Vorbedingung für die Gemeinschaft und für die gegenseitige Anerkennung gelten darf oder kann." (Abgedruckt in: Konkordie und Ökumene, S. 64-66)

2.5.1.2 Konsequenzen aus den Tampere-Thesen

Diese wichtigen Thesen machen sowohl die grundlegende Übereinstimmung als auch die unterschiedlichen Auffassungen im Verständnis des Amtes sowie die Vielfalt der Formen der Ausgestaltung des Amtes (Dienstes) deutlich. Entscheidend ist jedoch, daß die Unterschiede die Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament nicht in Frage stellen, denn die **Unterschiede** betreffen nicht den Grund, sondern die **Gestalt der Kirche**. Es besteht grundlegende Übereinstimmung in der Überzeugung,

- daß jeder Christ durch den Glauben und die Taufe am Amt Christi als Prophet, Priester und König teilhat und berufen ist, das Evangelium zu bezeugen und weiterzugeben sowie füreinander einzutreten vor Gott (Priestertum aller Gläubigen);
- daß der Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Darreichung der Sakramente grundlegend und notwendig für die Kirche ist. Dort, wo Kirche ist,

bedarf es darum eines "geordneten Amtes" der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Wie dieses Amt wahrgenommen und ausgestaltet wird, ist vielfältig. In dieser Vielfalt sind historische Erfahrungen prägend und das jeweilige Verständnis des Auftrages leitend. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Ämter und Dienste in unseren Kirchen können wir als Reichtum und Gabe Gottes annehmen. In diesem Sinne kann sowohl das (historische) Bischofsamt als auch das gegliederte Amt in einer synodal-presbyterialen Ordnung als Dienst an der Einheit gewürdigt werden. Das Kriterium für die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Ämter und Dienste ist der grundlegende Auftrag der Kirche;

- daß das Amt der öffentlichen Verkündigung durch die Ordination übertragen wird (das "ordinierte Amt" im Sprachgebrauch der Lima-Dokumente). Es beruht auf einem besonderen Auftrag Christi, ist aber stets auf das allgemeine Priestertum angewiesen (Neuendettelsau-Thesen 3, A; vgl. Konkordie und Ökumene, S. 72 - 77). Das Wort Gottes konstituiert dieses Amt, das im Dienst der Rechtfertigung des Sünders steht. Es hat Dienstfunktion für Wort und Glaube;
- daß der Ausdruck "geordnetes Amt" die Gesamtheit kirchlicher Dienste im Sinne von These 3 der Tampere-Thesen bezeichnet. Das durch die Ordination übertragene Amt ist ein Teil dieses geordneten Amtes.

2.5.2 "Zeugnis und Dienst" - in den Institutionen der Diakonie

Die erfahrbare Kirche hat nicht nur zur Erfüllung der Gebote der ersten, sondern auch zur Erfüllung der Gebote der zweiten Tafel beizutragen. Dazu sind Institutionen der Diakonie im weitesten Sinn nötig. Auch für die Arbeit dieser Institutionen sind hauptamtliche Mitarbeiter erforderlich. Sie nehmen teil am geordneten Dienst der Kirche. Die Arbeit der Institutionen der Diakonie und ihrer hauptamtlichen Mitarbeiter ersetzen nicht den diakonischen Einsatz aller Glaubenden in ihrem Alltag, sondern sie sollen ihn anregen, ihm helfen und dienlich sein.

2.5.3 "Zeugnis und Dienst" - die Einheit der Weitergabe des Evangeliums und der Diakonie

Für die auftragsgemäße Ordnung der erfahrbaren Kirche sind die Institutionen des Gottesdienstes und der Weitergabe des Evangeliums auf der einen und der Diakonie auf der anderen Seite so zu ordnen, daß **beide als Institutionen von Zeugnis und Dienst** zur Geltung kommen. Wird irgendwo in diesen beiden Bereichen nur der Dienst betont, so droht ein Aktivismus, wird nur das gottesdienstliche Zeugnis betont, so drohen Spiritualismus und Quietismus.

2.5.4 "Zeugnis und Dienst" - die notwendige Entsprechung zwischen der Praxis und dem Ursprung der Kirche

Kriterium sachgemäßer kirchlicher Praxis insgesamt ist es, daß durch sie der Ursprung der Kirche im Rechtfertigungshandeln Gottes bezeugt und erkennbar wird .

Weil die Kirche als von Gottes Wort konstituierte Gemeinschaft der Heiligen **eine** ist, muß sich die kirchliche Praxis der Verkündigung und der Sakramentsfeier daraufhin befragen lassen, wie sie diese Einheit zum Ausdruck bringt. Dasselbe gilt auch für die diakonische Arbeit. - Für das Zeugnis der Abendmahlsfeier z. B. gilt, daß die eucharistische Gastbereitschaft für Christen aus getrennten Konfessionen geeignet ist,

der Einheit der christlichen Kirchen auch unter den Bedingungen des Getrenntseins Ausdruck zu geben.

Weil die Kirche als Gemeinschaft der von Gott gerechtfertigten Sünder **heilig** ist, muß sich die kirchliche Zeugnispraxis daran messen lassen, wie sie dem in ihrem Umgang mit Wort und Sakrament und im Dienst an den Menschen Rechnung trägt. - Indem sich die Kirche z. B. den Armen, Fremden, Heimatlosen, Diskriminierten und Rechtlosen, den in ihrem Lebensrecht und ihrer Menschenwürde Bedrohten, zuwendet, gibt sie Zeugnis davon, daß jeder Mensch von Gott des Lebens gewürdigt und angenommen ist.

Weil die Kirche auf Gottes Wort als dem Heil der Welt gründet, ist sie **allumfassend**. Deshalb sind Zeugnis und Dienst auch daran zu beurteilen, inwieweit sie den umfassenden Anspruch und Zuspruch des Wortes Gottes öffentlich proklamieren und zum Ausdruck bringen. - So ist z. B. der Ausschluß vom Abendmahl aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse eine Verletzung des Leibes Christi und damit nicht bloß eine ethische, sondern eine christologische Häresie (sie begründet den status confessionis).

Weil das die Kirche begründende Wort Gottes die **an die Apostel ergangene**, ihnen aufgetragene und von ihnen **bezeugte** ursprüngliche Christusbotschaft ist, muß die Zeugnispraxis der Kirchen dem Anspruch der Authentizität ihres Zeugnisses genügen. - Die ständige Selbstüberprüfung der Gestalt der Kirche im Lichte ihres Ursprungs gehört zum apostolischen Wesen der Kirche.

3. Die Bestimmung der Kirche und der Auftrag der Christen - wofür die Kirche lebt

3.1 Der Grund der Bestimmung der Kirche in der Erwählung - Kirche als Volk Gottes

"In Christus hat Gott uns erwählt, ehe der Welt Grund gelegt war, daß wir sollten heilig und unsträflich sein vor ihm" (Eph 1,3-6.9-11;3,11 zusammen mit 1 Kor 2,7; Kol 1,12-18; Hebr 1,1f und Joh 1,1ff). Diese Erwählung begründet die **Bestimmung** der Kirche, Licht der Welt zu sein (Mt 5,14), "zu verkündigen die Wohltaten des, der auch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht" (1 Petr 2,9) und die "mannigfaltige Weisheit Gottes den Mächten und Gewalten" kundzumachen (Eph 3,10).

Diese Erwählung der Kirche steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Erwählung Israels als Volk Gottes (Ex 19,5f; 1 Kön 8,53; Ps 77,16.21; Jes 62,12). Als sein Volk hat Gott Israel zum Glauben gerufen (Jes 7,9), ihm durch seine Weisungen den Weg zum Leben gezeigt (Ex 20,1-17; Dtn 30,15-20) und es so zum Licht der Völker bestimmt (Jes 42,6). Diese an Israel ergangene Verheißung ist mit dem Christusgeschehen nicht hinfällig geworden, denn Gottes Treue hält an ihr fest (Röm 11,2.29).

Die Kirche als Volk Gottes (1 Petr 2,9f) ist die von Christus berufene Gemeinschaft der Glaubenden aus Juden und Völkern (Röm 9,24). Der Glaube kommt aus dem Wort Gottes, das alle, Heiden wie Juden, unter Gottes Gericht stellt (Röm 3,9), zur Umkehr ruft und ihnen die Gnade zusagt (Röm 3,28ff). Christen glauben, daß die Bestimmung der Kirche, wie sie in Jesus Christus offenbar geworden ist, so zur Vollendung kommt, daß mit der Fülle der Heiden "ganz Israel" gerettet wird (Röm 11,25f zusammen mit Röm 15,8f)³.

³ Das Verhältnis von Juden und Christen, Israel und der Kirche bedarf weiterer Lehrgespräche unter den an der Leuenberger Kirchengemeinschaft beteiligten Kirchen.

3.2 Weite und Deutlichkeit der Bestimmung der Kirche

Die Kirche ist bestimmt, als Zeugin des Evangeliums in der Welt Instrument Gottes zur Verwirklichung seines universalen Heilswillens zu sein. Sie wird dieser Bestimmung gerecht, indem sie in Christus bleibt, dem unfehlbaren einzigen Instrument des Heils. Die Gewißheit der Zuverlässigkeit dieser Verheißung Gottes befreit und ermächtigt die Christen und Kirchen zum Zeugnis vor der Welt und für die Welt.

Da der Zuspruch des Evangeliums dem ganzen menschlichen Leben gilt, weist die Bestimmung der Kirche, Instrument des göttlichen Heilswillens zu sein, sie an **alle Bereiche des Lebens**. Es gibt keine Dimension des Lebens, für die der Zuspruch des Evangeliums nicht gilt, und es gibt keinen Bereich des Lebens, für den Gottes Gebot nicht Orientierung gewährt. Der umfassende Charakter der ihr aufgetragenen Botschaft bestimmt die Weite der Bestimmung der Kirche. Jede regionale oder nationale Einschränkung der Praxis von Zeugnis und Dienst würde die Universalität des göttlichen Heilswillens und der in ihm gründenden Bestimmung der Kirche widersprechen.

Die Kirchen der Reformation haben auf verschiedenen Wegen versucht, der **Weite** ihrer Bestimmung und dabei zugleich auch der **Deutlichkeit** ihres Zeugnisses und Dienstes gerecht zu werden.

- Wo die reformatorischen Kirchen als **Mehrheitskirche** existieren, haben sie der Weite ihrer Bestimmung in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Ausdruck geben können: in der diakonischen Arbeit der Kirche, im Bildungsbereich, im Bereich der Lebensberatung und in der Öffentlichkeitsarbeit. Der Impuls, kirchliche Arbeit auf diese Bereiche des gesellschaftlichen Lebens auszudehnen, entsprach der Radikalität der Einsicht, wonach das Evangelium Anspruch auf das Ganze des Lebens hat. Heute sehen sich viele volksgläubig geprägte Kirchen vor die Frage gestellt, ob ihr Engagement in weiten Bereichen gesellschaftlichen Lebens noch die besondere Eigenart und Unverwechselbarkeit des christlichen Zeugnisses deutlich genug hervortreten läßt.
- Wo reformatorische Kirchen als **Minderheitskirche** existieren, hat die reformatorische Einsicht vom Anspruch des Evangeliums auf das Ganze des Lebens zur Unterscheidung von der gesellschaftlichen Mehrheit geführt. Eine solche Abgrenzung kann dem Zeugnis zugute kommen und als Befreiung erfahren werden. Sie führt dann zu einer "nonkonformistischen" Lebensform, die Zeugnischarakter beansprucht. Freilich ergibt sich dabei oft die Notwendigkeit, diese "nonkonformistische" Zeugnispraxis zu unterscheiden von unreformatorischem Sektierertum, das sich dem konstruktiven Einsatz für das Ganze entziehen kann.

Die reformatorischen Kirchen stehen gemeinsam vor der Aufgabe, **der Weite ihrer Bestimmung gerecht zu werden, ohne die Deutlichkeit ihres Zeugnisses preiszugeben**, und andererseits ihre Botschaft in einer Weise darzustellen, daß die Weite ihrer Bestimmung, die im umfassenden Zuspruch des Evangeliums begründet ist, nicht eingeschränkt wird.

Aus der Bestimmung der Kirche als Volk Gottes ergibt sich der **Auftrag** für das Handeln **der Christen** als leiturgia (Pflege der gottesdienstlichen Gemeinschaft), zur martyria (Bezeugung der Wahrheit des Evangeliums in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit), diakonia (der Welt Bestes suchen) und koinonia (Hinarbeiten auf die der Gemeinschaft mit Gott entsprechende weltliche Gemeinschaft aller Menschen und Geschöpfe).

3.3 Der Auftrag der Christen

3.3.1 Der Auftrag der Christen zum Gottesdienst (leiturgia)

Das ganze Leben der Christen steht unter dem Auftrag, Gottesdienst zu sein. Im engeren Sinn meint Gottesdienst die liturgische Feier (leiturgia), im weiteren den "vernünftigen Gottesdienst" (Röm 12,2) im Alltag der Welt, auf den die Begriffe martyria, diakonia und koinonia verweisen.

Für das Ganze des vernünftigen Gottesdienstes, d. h. des Lebenszeugnisses des Christen, hat die Versammlung der Gemeinde zur Feier des Gottesdienstes eine **grundlegende** und **tragende** Bedeutung. Durch die Feier des Gottesdienstes erfahren und bezeugen die Christen den Ursprung und Charakter ihres ganzen Lebens im Glauben. In der Verkündigung und im Hören des Evangeliums sowie in der Darreichung und im Empfang der Sakramente wenden die Christen sich zurück zum Ursprung ihrer Gemeinschaft in Gottes rechtfertigendem Handeln und werden vergewissert in ihrem Auftrag zu Zeugnis und Dienst; gleichzeitig strecken sie sich aus nach der zukünftigen Vollendung ihrer Gemeinschaft in der universalen Realisierung von Gottes Heilshandeln.

Das in Wort und Sakrament zugesprochene und im Glauben angenommene Verhältnis zu Gott gewinnt in der gottesdienstlichen Feier auf vielfältige Weise Gestalt:

- als Anrufung Gottes in Lobpreis, Dank, Bitte und Klage,
- als Verkündigung und Empfang des Evangeliums in Wort und Sakrament,
- als Bekenntnis der Sünde und Schuld,
- als Bekenntnis des Glaubens an Gott Vater, Sohn und Heiligen Geist,
- als Zuspruch der Freiheit und als Anspruch des göttlichen Willens,
- als Fürbitte für die Kirche, für den Staat und für die Nöte der Welt,
- als Zuspruch und Annahme des Segens Gottes.

Weil das Leben der Christen als vernünftiger Gottesdienst seinen Grund im rechtfertigenden Handeln Gottes hat, stehen die Verkündigung und das Hören des Evangeliums als Zusage der biblisch bezeugten Gnade Gottes für die gegenwärtige Gemeinde im **Mittelpunkt** der Feier des Gottesdienstes.

3.3.2 Der Auftrag der Christen zum Zeugnis (martyria)

Das ganze Leben der Christen steht unter dem Auftrag, Zeugnis des Evangeliums von der Gnade Gottes in Jesus Christus zu sein. Christen nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie sich auch **öffentlich** zum Evangelium **bekennen** (homologia). In diesem Sinn wird der Satz aus Psalm 119,46 auf dem Titelblatt der Augsburgischen Konfession in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen verwendet: "Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und schäme mich nicht".

Über den öffentlichen Gottesdienst hinaus sind weitere Institutionen und Gestalten zur Weitergabe des Evangeliums erforderlich. Dazu gehört etwa die immer neue Bemühung um das klare Verständnis der Christusbotschaft in der wissenschaftlichen Theologie als Voraussetzung einer sachgemäßen Führung kirchlicher Ämter und als Hilfe zur authentischen Verkündigung des Evangeliums. Die Weitergabe des Evangeliums vollzieht sich in der Forschung und Lehre, in der Arbeit evangelischer Akademien, im Diskurs mit anderen Weltanschauungen und Ideologien, in kirchlichen Denkschriften und in Stellungnahmen zu wichtigen Zeitfragen.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf die Aufgabe der Eltern und Erwachsenen, das Evangelium über die Generationen hinweg an Kinder und Heranwachsende weiterzugeben. Wenn nicht in den Familien die Eltern ihrem "Amt" - d. h. ihrer Zeugnispflicht - nachkommen, kann der öffentliche Gottesdienst der Gemeinde - menschlich geredet - seine volle Kraft nicht entfalten. Der Ausfall des elterlichen Glaubenszeugnisses gegenüber den Kindern bedeutet, daß ein wesentliches Element des Priestertums aller Gläubigen nicht wahrgenommen wird. Die Kirche hat für eine Unterstützung der Eltern in dieser Aufgabe durch geeignete Einrichtungen (Kindergärten, Religionsunterricht, Schulen, Erwachsenen- und Familienbildung usw.) vorzusorgen. Hiermit ist nicht ausgeschlossen, daß man auch ohne christliches Elternhaus zum Glauben finden kann. Ebenso wenig wird behauptet, daß ein christliches Elternhaus notwendigerweise zum Glauben führt.

Zur Weitergabe des Evangeliums, die allen Christen aufgetragen ist, gehört auch die Treue zu ihrer christlichen Grundüberzeugung in der Öffentlichkeit des Berufslebens. Sie sollen die von ihnen erkannte **Wahrheit** der Christusbotschaft zur Richtschnur und zum Maßstab **bei der Deutung und Gestaltung der Lebenswirklichkeit machen**. Dabei darf das Evangelium jedoch keinesfalls zum falschen Gesetz gemacht werden. Das geschieht, wenn Einzelanweisungen für Einzelsituationen als allgemeine göttliche Gebote aufgestellt werden und ihre Befolgung als Heilsweg (Bedingung des Heils) ausgegeben wird.

Glaubensgehorsam kann auch zu Widerspruch, Bedrängnis und Leiden führen. Der Glaube verlangt und befähigt, das zu ertragen. Die Kirche erinnert sich dankbar der Frauen und Männer, die für die Sache des Glaubens ihr Leben lassen mußten.

3.3.3 Der Auftrag der Christen zum Dienst (diakonia)

Wie in der Apostelgeschichte und bei Paulus gehören für die Christen der **Dienst der Verkündigung** und der **Dienst "zu Tisch"**, d. h. der Gemeindepflege, wiewohl unterschieden, aufs engste zusammen (vgl. Apg 6,1ff; Röm 12,1-21; Gal 6,2,10). Die in der Gemeindepflege geleisteten Hilfen sind vielfältig. Sie reichen von der Armenspeisung bis zum "Finanzausgleich" (vgl. 2 Kor 8 u. 9), von der Gastfreundschaft in der Gemeinde bis zum Guttun an jedermann (Gal 6,10). In der Ausrichtung nicht nur auf die Gemeindeglieder, sondern darüber hinaus auf alle in Not geratenen Menschen entsprechen die Dienste der Christen der Universalität des Heils.

Die Reformatoren haben gegenüber der qualitativen Unterscheidung von Klerus und Laienstand und der damit verbundenen Höherbewertung des geistlichen Dienstes in besonderer Weise den Zeugendienst in Familie und weltlichem Beruf als "vernünftigen" Gottesdienst zur Geltung gebracht. Zugleich haben sie die Wahrnehmung politischer Verantwortung von Christen in Staat und Gesellschaft, aber auch in der Schule und auf der Universität dem geistlichen Stand gleichgeordnet.

Dieser von den Reformatoren so stark betonte alltägliche Dienst des Christen enthält zugleich eine Hochachtung der Professionalität. Darin steckt jedoch auch ein typisch protestantisches Problem, nämlich das der **Auseinanderentwicklung von Zeugnis und Dienst** der Christen, die in bestimmten Berufen wie dem der Diakonisse oder des Diakons noch ungetrennt beieinander waren. Für Christen, die im Alltag der Welt leben und ihr Christsein bewähren müssen, besteht heute die dringende Aufgabe, den Zusammenhang von Zeugnis und Dienst - nicht nur in den sozialdiakonischen kirchlichen Tätigkei-

ten, sondern gerade auch in den weltlichen Berufen (z. B. der Juristin / des Juristen, der Journalistin / des Journalisten, der Politikerin / des Politikers, der Managerin / des Managers, der Ärztin / des Arztes etc.) - zur Geltung zu bringen oder neu zu bewähren.

Den immer größer werdenden diakonischen Herausforderungen begegnen viele Kirchen durch eine **politische Diakonie**, die nicht nur den einzelnen, der Hilfe benötigt, im Blick hat, sondern die sozialen Aufgaben der Gesellschaft bedenkt und aufnimmt (z. B. durch sozialetische Denkschriften oder diakonische Einrichtungen: Krankenhäuser, Beratungsstellen, Telefonseelsorge). Gerade das soziale Engagement der Kirchen verschafft ihnen in der Gesellschaft auch heute noch eine breite Resonanz und Akzeptanz. Die Kirche ersetzt den Dienst des einzelnen dadurch nicht, sondern ergänzt ihn und hilft ihm.

3.3.4 Der Auftrag der Christen zur Gemeinschaft (koinonia)

Die Gemeinschaft der Glaubenden **umgreift, relativiert und transzendiert die natürlichen, sozialen und nationalen Gemeinschaftsformen** des menschlichen Lebens und unterscheidet sich von solchen Gemeinschaften, die ihren Zusammenhalt durch die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder bestimmen.

Die Gemeinschaft der Glaubenden ist **versöhnte Gemeinschaft**. Sie wird in täglicher Umkehr und Erneuerung **gelebt**. Sie weiß von der Gefährdung und Zerbrechlichkeit aller Formen menschlicher Gemeinschaft und ist darum in Verantwortung genommen, das Evangelium als Botschaft der Versöhnung in ihrem eigenen Gemeinschaftsleben und in ihrem Verhältnis zu anderen Gemeinschaften zu bezeugen und zu leben. Sünde und Schuld führen zur Vereinzelung des Menschen ohne Gott, zur Einsamkeit in menschlichen Beziehungen und zur Isolation des Menschen von seinen Mitgeschöpfen.

Es gehört zum Auftrag der Christen, das Elend der durch die Sünde **zerstörten Gemeinschaft** zwischen Gott und seinen Geschöpfen und ihre Auswirkungen auf die ganze Schöpfung beim Namen zu nennen und jeder Verharmlosung dieses Elends zu wehren. Dies schließt die Bezeugung der Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ein.

Die Gemeinschaft der Christen ist auf dem Weg zur Vollendung der Gemeinschaft Gottes mit seiner Schöpfung. Darin ist sie offene, einladende Gemeinschaft, die alle Menschen zur Teilhabe gewinnen will. Die Christen sind darum verpflichtet, Offenheit über nationale, ethnische und soziale Grenzen hinaus zu praktizieren und das Evangelium als Verheißung Gottes für alle, die sie im Glauben annehmen, zugänglich zu machen. So kann die Kirche von der **neuen Menschheit**, die in Jesus Christus begonnen hat, Zeugnis ablegen. Christen sind in Pflicht genommen, in ihrem Gemeinschaftsleben deutlich zu machen, daß die Gemeinschaft Gottes mit den Menschen in Schöpfung, Versöhnung und Vollendung Grund und Ziel menschlicher Gemeinschaft und der Gemeinschaft mit der ganzen Schöpfung ist.

4 Die Zukunft der Vollendung: Die Kirche vor ihrem Richter und Retter

Die Kirche ist gegründet im Worte Gottes, das sie nährt und erhält. **Von diesem Wort** wird die Kirche auch **gereinigt und gerichtet**, denn "... das Wort Gottes ist lebendig und kräftig und schärfer als jedes zweischneidige Schwert und dringt durch, bis es scheidet Seele und Geist, auch Mark und Bein, und ist ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens" (Hebr 4,12). Dabei muß nach reformatorischem Verständnis

zwischen den Sünden des einzelnen Christen und den Sünden der Kirche wohl unterschieden werden, sie dürfen aber nicht getrennt werden. Denn die Kirche ist die Gemeinschaft der Glaubenden und als solche Gemeinschaft der gerechtfertigten Sünder. Nach Luther erweist sich die Kirche gerade darin als heilig, daß sie ihre Sünde bekennt und um deren Vergebung bittet (s. 2.3).

Der Glaube erwartet die universale Offenbarung des Reiches Gottes und **nicht die Kirche als Vollendung aller Wege und Werke Gottes**. Dementsprechend heißt es in der Vision des neuen Jerusalem: "Ich sah keinen Tempel darin; denn der Herr, der allmächtige Gott, ist ihr Tempel, er und das Lamm" (Apk 21,22). Im Reiche Gottes wird es keine Unterscheidung von Kirche und Welt und deshalb auch nicht mehr die von Kirche und Staat (zwei Regimente) mehr geben. Vielmehr wird Gott selbst universal als der offenbar sein, der "alles in allem" ist (1 Kor 15,28). Zugleich erwarten die Christen mit dem Reich Gottes auch das Jüngste Gericht und das ewige Leben. Das Gericht fängt nach dem Zeugnis des Neuen Testaments "an dem Hause Gottes" an (1 Petr 4,17). Was die Kirche von ihrem Richter erwartet, kann deshalb nichts anderes sein als die Würdigung ihrer guten und das Gericht über ihre bösen Werke. Auch die Kirche wird in ihrer Schande und ihrer Ehre vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden (2 Kor 5,10). Allein Christus und sonst niemand ist ihr letzter Richter. Daß auch das Haus Gottes des Gerichts **gewürdigt** wird, relativiert und erhebt es zugleich als die Gemeinschaft der begnadigten Sünder.

Diese Würdigung zeigt an, daß der Richter der Christenheit zugleich ihr Retter und Erlöser ist. Als solcher beschenkt er die Christenheit mit der Erfüllung seiner Seligpreisungen (Mt 5,3-12; Lk 6,20-23). Denn das ewige Leben tröstet für immer die Traurigen, stillt allen Durst und Hunger, überwindet alle Friedlosigkeit, alle Unfreiheit und alle Ungerechtigkeit durch die nicht mehr in Frage zu stellende Gemeinschaft mit Gott.

Kapitel II: DIE GEMEINSCHAFT DER HEILIGEN IN DER GESELLSCHAFT DER GEGENWART

1 Pluralistische Gesellschaft und die Gemeinschaft der Glaubenden

Wir leben in offenen und pluralistischen Gesellschaften. Eine pluralistische und offene Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß unterschiedliche Lebensanschauungen und Lebensformen gleichberechtigt nebeneinander existieren. Entscheidendes Merkmal dieser Gesellschaft ist die **weltanschauliche Neutralität des Staatswesens und der Rechtsordnung**. Sie hat den Verzicht auf eine einheitliche und für alle rechtlich verpflichtende religiöse oder weltanschauliche Orientierung zur Voraussetzung. Sie ist erwachsen aus Impulsen der Renaissance, der Reformation und der Aufklärung. Die Herausbildung der pluralistischen Gesellschaft hat sich in den einzelnen Ländern und Regionen Europas unterschiedlich vollzogen und auch Rückschläge erlitten. Die Entwicklung zur pluralistischen Gesellschaft birgt **Risiken** und **Chancen** in sich. Dies gilt sowohl für den einzelnen Menschen, für die Gesellschaft insgesamt als auch für die Kirche. Für den einzelnen kann der Gewinn von Freiheit den Verlust der Identität bedeuten, für die Gesellschaft den Verlust ihres tragenden Konsenses. Für die Kirche hat die Entwicklung zur pluralistischen und offenen Gesellschaft wichtige Verschiebungen mit sich gebracht. Diese Verschiebungen haben die Situation ehrlicher gemacht, zugleich aber auch gefährliche Leerräume geschaffen:

- das Schwinden kirchlicher Sitte und traditioneller Bindung an die Kirche - wie überhaupt an innerlich verpflichtende "bindende" Traditionen;

- ein Verständnis von Weltanschauung, Religion im allgemeinen und daher auch des christlichen Glaubens als "Privatangelegenheit", deren Belang für die Qualität und Entwicklung der Gesamtgesellschaft (die Politik, den Bildungsbereich, die Kultur) nicht selbstverständlich ist, sondern plausibel gemacht werden muß;
- die Marginalisierung der Religionsgemeinschaften und folglich auch der Kirchen als einst dominante gesellschaftliche Institutionen.

Andererseits lehrt die Erfahrung gesellschaftlicher Neuorientierungen auch in den Ländern Osteuropas, daß die **Kirchen** als **entscheidender Faktor** im Prozeß zur offenen und pluralistischen Gesellschaft wirksam werden können:

- Als persönliche Lebensüberzeugung, die durch die Erfahrung der Wahrheit des Evangeliums geschaffen wird, ist der christliche Glaube Zeugnis für die Freiheit der Lebensorientierung gegenüber dem Geltungsanspruch der alle Bereiche der Gesellschaft reglementierenden Kräfte und Weltanschauungen.
- Auch wo kirchliche Sitte und traditionelle Kirchlichkeit kaum mehr bestehen, können die Kirchen Freiräume zur Bildung und Gestaltung von Gemeinschaft sein.
- Kraft des öffentlichen Zeugnisses von der Wahrheit des Evangeliums durch einzelne Christen und christliche Gruppen und vor allem durch die christliche Wahrnehmung des Berufs können die Kirchen Einfluß im Leben der Gesellschaft gewinnen.
- Auch wo Kirchen an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, können sie auf Veränderungen im Zentrum der Gesellschaft hinwirken.

Bedingung für solche Wirkungsmöglichkeit der Kirchen ist freilich, daß sie in der offenen und pluralistischen Gesellschaft erkennbar bleiben. Das tun sie, wenn sie ihrem Ursprung und ihrer Bestimmung in Unterscheidung von der Gesellschaftsordnung und in konstruktiver Beziehung auf sie treu bleiben.

Die Kirchen der Reformation und ihre Glieder sind herausgefordert, ihr Leben in der offenen und pluralistischen Gesellschaft als Gestaltungsaufgabe christlicher und kirchlicher Existenz anzunehmen. Sie tun das in der Gewißheit, daß die Menschheit des Evangeliums bedarf, daß Menschen und Völker die Frohe Botschaft, die ihnen wahres Menschsein erschließt und schenkt, **brauchen**.

2 Die Gemeinschaft der Glaubenden in der pluralistischen Gesellschaft

2.1 Bekenntnis in der pluralistischen Gesellschaft

Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen **bekennende** Kirchen sein. Das Bekenntnis der Christen und Kirchen ist keineswegs nur eine Reaktion auf eine von vielfältigen und miteinander konkurrierenden Lebensorientierungen bestimmte Gesellschaft. Das Bekennen des Glaubens gehört zum Wesen des Glaubens (vgl. oben 3.3.2 martyria). An ihrem Bekennen des Glaubens und ihrem Lebenszeugnis wird die Kirche erkannt. Das Bekenntnis zum dreieinigen Gott, dem Schöpfer, Versöhner und Vollender der Welt, begründet sowohl den kritischen Einspruch der Kirchen gegenüber allen Tendenzen, die das Evangelium von Jesus Christus als Grund des Glaubens und des Lebens bestreiten, als auch die konstruktive Zusammenarbeit mit allen Bestrebungen, die gemäß der Einsicht des Evangeliums dem Wohl des Menschen dienen. Das Bekenntnis des Glaubens kann auch als besonderer Bekenntnisakt in Situationen der inneren und äußeren Gefährdung der Wahrheit des Evangeliums im Leben der Kirche und

in der Gesellschaft gefordert sein. Kirchen in der offenen Gesellschaft sollen darum als bekennende Kirche erkennbar sein.

2.2 Seelsorge in der pluralistischen Gesellschaft

Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen **seelsorgerliche** Kirchen sein. Seelsorge ist nicht nur ein Arbeitsfeld kirchlicher Praxis neben anderen, sondern ist eine wesentliche Gestalt des evangelischen Zeugnisses und Dienstes. Denn das Evangelium selbst verheißt dem Menschen durch den Zuspruch der Gnade wahre Einsicht in seine Lebenssituation und damit heilsame Orientierung für sein Leben. Besondere Bedeutung kommt der Seelsorge in der offenen und pluralistischen Gesellschaft zu. Durch das Fehlen einer umfassenden, unbedingte Geltung beanspruchenden und kollektive Identität garantierenden Werteordnung ist dem einzelnen Menschen in der offenen Gesellschaft die Entscheidung über seine persönliche und gemeinschaftliche Lebensorientierung zugemutet. Dies wird von vielen als Bedrohung ihrer persönlichen und gemeinschaftlichen Identität und als lebensgefährdende Orientierungslosigkeit erfahren. In dieser Situation sind Kirchen und Christen dazu herausgefordert, die Wahrheit des Evangeliums, die Grundlage persönlicher und gemeinschaftlicher Lebensorientierung in den Kirchen als Orientierungshilfe für alle zu bezeugen.

Diese Herausforderung gilt nicht nur für bestimmte Situationen der Seelsorge wie Beichte und Lebensberatung, sondern für den Lebensstil und die Ordnung der Kirchen. Erfahrbare Kirche in der pluralistischen Gesellschaft muß als ein Zusammenhang zuverlässiger Ordnungen erfahren werden können, in denen der "innere Mensch" wachsen kann. Seelsorge ist also nicht nur eine Frage von Spezialaktivitäten, sondern vorab schon eine Frage der kirchlichen Ordnung und christlichen Sitte.

2.3 Lebenshilfe in der pluralistischen Gesellschaft

Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen **helfende** Kirchen sein. Der Auftrag, dem Nächsten zu helfen, wird in den reformatorischen Kirchen als direkte Folge des Evangeliums von der befreienden Gnade Gottes als Heil der Welt verstanden. Durch die Verheißung ewigen Lebens im Evangelium sind der einzelne Christ und die Gemeinschaft der Christen von dem Zwang befreit, Selbsterhaltung und Selbstdurchsetzung zum Maßstab allen individuellen und kirchlichen Handelns zu machen. Kirchen, die ihren Grund in der Verheißung des Evangeliums haben, können darum als offene, bekennende und seelsorgerliche Kirche vorbehaltlos Kirche für andere sein. Wo sie 'Kirche für andere' sind, wo sie sich für Schwache, Unterdrückte und Rechtlose einsetzen und der Erhaltung und Menschlichkeit des Lebens dienen, sind sie recht Kirche. Dieser Auftrag gilt für alle Bereiche des Lebens und muß überzeugenden Ausdruck im Gemeinschaftsleben der Kirche selbst finden. Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen als wirksam helfende Kirche erkennbar sein.

2.4 Prophetische Kritik in der pluralistischen Gesellschaft

Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen **prophetischer** Kritik Raum geben. Ihr Grund im Evangelium von der Gnade Gottes und ihre Bindung an Jesus Christus als den Herrn verpflichtet zur Kritik an allen Bestrebungen in der Gesellschaft, menschliche Macht an die Stelle der Macht Gottes des Schöpfers zu setzen und anderen Heilsbotschaften zu folgen als dem Evangelium von Jesus Christus. Den Christen ist es aufgetragen, überall dort warnend und mahnend Stellung zu nehmen, wo

die Würde des Menschen, menschliches Leben und die Integrität der Schöpfung angetastet und verletzt werden. Dieser Auftrag führt Christen dazu, sich auch zu Fragen der Politik, der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu äußern. Durch ihren Hinweis auf Gott als Grund, Ziel und Maßstab allen Lebens leisten Christen ihren Beitrag zum Dialog über die rechten Ziele und Mittel des Handelns in den Bereichen gesellschaftlichen Lebens. In diesem Wächteramt bezeugen sie das Evangelium von Jesus Christus als Verheißung und Richtschnur gelingenden menschlichen Lebens in der Welt.

Das prophetische Wort in der Gesellschaft wird freilich nur dann glaubwürdig sein, wenn es nicht eigenmächtig ergriffen und selbstherrlich verkündet wird, sondern wenn die Christen und Kirchen sich auch selbst der Kritik durch das Evangelium aussetzen und im Hören auf Gottes Wort Orientierung und Erneuerung für sich selbst und die Gesellschaft suchen. Damit und mit ihrer eigenen Bereitschaft zur Buße weisen die Christen auf die Verheißung des Reiches Gottes hin, in dem Gott die Gemeinschaft mit seiner Schöpfung zur Vollendung bringen wird. Da sie aus dieser Hoffnung schöpfen, kann auch die prophetische Kritik wegweisend, aufbauend und hoffnungsvoll sein.

2.5 Mission in der pluralistischen Gesellschaft

Das Leben der Christen und Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft muß von ihrem **missionarischen** Auftrag geprägt sein, die Wahrheit des Evangeliums von der Gnade Gottes in Jesus Christus vor allen Menschen zu bezeugen. Dieser Auftrag der Kirchen, der in ihrer Berufung durch Christus ihren Herrn begründet ist, bestimmt ihr Dasein als offene, bekennende, seelsorgerliche und helfende Kirche. Als offene Kirche versuchen die Kirchen, die allen Menschen geltende Wahrheit des Evangeliums als Einladung für alle öffentlich auszurichten. Als bekennende Kirche sind sie aufgerufen, Jesus Christus als Ursprung und Inhalt ihrer Bestimmung glaubwürdig als Zusage der Gnade Gottes für alle Welt zu bezeugen. Als seelsorgerliche Kirche sind sie bestrebt, das Evangelium als Grundlage ganzheitlicher Lebensorientierung in ihrem gemeinsamen Leben einladend zu bezeugen. Als helfende Kirche bezeugen sie, daß das von ihnen verkündigte Heil in Christus auf das Wohl aller Menschen ausgerichtet ist, indem sie sich in den Dienst der Bewältigung der Nöte der Welt stellen. Auch wo der missionarische Auftrag der Kirche von den Werken der Äußeren und Inneren Mission wahrgenommen wird, ist er stets in die Verantwortung der ganzen Kirche gestellt. Die Kirchen sind dort als **missionarische** Kirche erkennbar, wo sie der Bezeugung der allen zugesagten Wahrheit des Evangeliums in allen Aspekten ihres Lebens Rechnung tragen.

2.6 Erkennbares Evangelium in der pluralistischen Gesellschaft

Kirchen in der pluralistischen und offenen Gesellschaft können nur dann in ihrem Bekenntnis, ihrer Lebenshilfe, ihrer Seelsorge, ihrer prophetischen Kritik und ihrer Mission erkennbare Kirche sein, wenn sie sich regelmäßig um das Evangelium in Wort und Sakrament sammeln. So kann deutlich werden, daß ihre Offenheit für die Welt nicht in ihrem gesellschaftlichen Umfeld begründet ist, sondern im Evangelium selbst. Offenheit für die Welt und Sammlung um das Wort Gottes in Predigt und Sakrament sind für die Kirche nicht zu trennen. Wo diese Verbindung im Leben der Kirchen erfahrbar wird, können sie als Gemeinschaft des Zeugnisses von der Wahrheit des Evangeliums erkannt werden. Indem sie alle Formen ihres Eingehens auf die gegenwärtige Gesellschaft in Bekenntnis, Seelsorge, Lebenshilfe, prophetischer Kritik und missionarischer Absicht um die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente sammeln, erhalten

die Kirchen für sich selbst und für andere die Erfahrbarkeit der in Jesus Christus offenbaren Gnade des dreieinigen Gottes. Im Hinweis auf diesen Grund bleiben sie zugleich selbst als von Jesus Christus berufene und gesandte Gemeinschaft erkennbar.

Die **Erkennbarkeit des Evangeliums** ist darum dort gegeben:

- wo die Christen und die Kirchen in ihrer Praxis in der Gesellschaft auf Verkündigung und Sakrament als die fundamentalen Zeugnisgestalten ihres Wesens und Auftrags hinweisen und
- wo sie die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente so praktizieren, daß diese das christliche Leben in allen Lebensbereichen und die kirchliche Existenz in allen ihren Formen an der Wahrheit des Evangeliums ausrichten.

3 Die Kirchen im Dialog

3.1 Dialog mit dem Judentum

Kirche zu sein, bedeutet für die Kirchen der Reformation, daß sie sich in biblisch begründeter Priorität der Aufarbeitung ihres Verhältnisses zum Judentum zuwenden. Das Gespräch mit dem Judentum ist für die Kirchen unverzichtbar. Jahrhundertlang waren die Juden verfolgt worden und sahen sich Pogromen ausgesetzt. Der Antijudaismus der Kirchen lieferte zu einem wesentlichen Teil die Begründung für die Verfolgung des jüdischen Volkes im christlichen Abendland. Die millionenfache Verfolgung und Vernichtung von Juden im Nationalsozialismus war begleitet von dem weitgehenden Versagen vor allem der deutschen Kirchen, die der Bedrohung der Juden nicht rechtzeitig und wirksam entgegentraten. Die Auseinandersetzung mit der schmerzvollen und belastenden Geschichte des Verhältnisses von Juden und Christen ist für alle Kirchen zu einer zentralen Aufgabe geworden.

Wo das Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus dazu mißbraucht wird, die "Verwerfung" der Juden zu begründen oder Gleichgültigkeit gegenüber ihrem Schicksal zu rechtfertigen, wird das Evangelium selbst als der Existenzgrund der Kirche in Frage gestellt. Das **Verhältnis zu Israel gehört darum für die Christen und Kirchen unabdingbar zur Frage nach der Begründung ihres Glaubens.**

Die Existenz des Judentums ist für die Kirche ein Zeichen der Treue Gottes zu seinen Verheißungen, auf die auch die Kirche angesichts ihres vielfältigen Versagens, gerade in ihrem Verhältnis zu den Juden, angewiesen bleibt. In der Begegnung mit dem Lebenszeugnis des anderen werden Juden und Christen Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten im Glauben und Leben von Kirche und Synagoge entdecken. Der Dialog zwischen Juden und Christen lebt davon, daß beide das Zeugnis von der erfahrenen Wahrheit ihres Glaubens nicht zurückstellen, sondern in das Gespräch einbringen und im Bemühen um gegenseitiges Verständnis aufeinander hören.

Dabei wird es viele Themen des Dialoges zwischen Christen und Juden geben, deren weitere Klärung aber erst von der Fortführung des Gesprächs zu erhoffen ist. Zu diesen Themen gehören vor allem folgende Fragenbereiche:

- das Verhältnis von 'Altem' und 'Neuem' Bund,
- das Verständnis des Wortes Gottes als Weisung und als Zuspruch der Gnade,
- das christliche Bekenntnis zu dem Juden Jesus als Sohn Gottes,

- das Bekenntnis der Juden zu dem einen Gott und das Bekenntnis des christlichen Glaubens zu Gott Vater, Sohn und Heiligem Geist,
- die Zukunft der Juden und die Zukunft der Christen,
- die Bedeutung des Staates Israel für jüdische und christliche Hoffnung.

Für die reformatorischen Kirchen ist es notwendig, daß sie ihr Verhältnis zum Judentum in seinen unterschiedlichen Strömungen umfassend aufarbeiten, um eine gemeinsame Zukunft zu sichern, die nicht die Schrecken der Vergangenheit wiederholt. Die Kirchen der Reformation sind aufgefordert, die Geschichte reformatorischer Theologie und Praxis mit ihren Licht- und Schattenseiten kritisch zu prüfen. Theologische Fehltritte und kirchliches Fehlverhalten, die zu einer Verstrickung in die Schreckensgeschichte des modernen Antisemitismus geführt haben, müssen aufgewiesen und revidiert werden. Für reformatorische Kirchen, die die Aufgabe der Beurteilung kirchlicher Lehre überall als Aufgabe aller Christen und nicht nur theologischer Fachleute und kirchlicher Amtsträger begreifen, ist es erforderlich, daß die Neubesinnung auf das Verhältnis zum Judentum von der ganzen Gemeinde getragen und in allen kirchlichen Bereichen mit Leben erfüllt wird.

Die **Neubesinnung** auf das Verhältnis von Kirche und Judentum erfordert es, daß in den christlichen Kirchen die Kenntnis des gegenwärtigen Judentums in seinen verschiedenen Strömungen durch die Begegnung mit Menschen jüdischen Glaubens gepflegt wird. Die Gemeinschaft der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen bietet dafür eine wichtige Basis, weil sie es ermöglicht, Erfahrungen der einzelnen reformatorischen Kirchen im jüdisch-christlichen Dialog auszutauschen. Hier sind vor allem Kirchen in Ländern, in denen es, oftmals wegen der Judenverfolgung dieses Jahrhunderts, selten Begegnungen von Juden und Christen in der Wirklichkeit des Alltags gibt, auf Hilfe und Unterstützung von den Schwesterkirchen angewiesen, für die die Begegnung von Juden und Christen zum Alltag ihres gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens gehört. Diese kritische und konstruktive Unterstützung in der Bearbeitung des Verhältnisses von Kirche und Judentum in den einzelnen Kirchen kann zu einem wichtigen Element der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen werden. Das Bemühen um die Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Judentum als eines dialogischen Verhältnisses ist ein Merkmal glaubwürdiger christlicher Zeugnispraxis heute.

3.2 Dialog mit den Religionen

In der pluralistischen offenen Gesellschaft begegnen die Kirchen unterschiedlichen Weltanschauungen und Religionen. Der Dialog mit ihnen wird auf verschiedenen Ebenen geführt. Er hat für die Kirchen ein unterschiedliches Gewicht und ist von unterschiedlicher Intensität und Qualität.

Für die Kirchen gilt, daß sie angesichts der Religionen und religiösen Gemeinschaften, denen sie begegnen, ihre Gotteserkenntnis nicht zugunsten einer neutralen Weltanschauung aufgeben können. Was Christen von anderen Religionen und der Verehrung anderer Götter wahrnehmen und verstehen, sehen und beurteilen sie im Horizont ihrer Erkenntnis des als wahrer Gott und wahrer Mensch offenbaren Jesus Christus. Das bedeutet nicht Absage an den Dialog mit den Religionen. Im Gegenteil! Im Dialog soll der Versuch gemacht werden, andere Religionen zu verstehen, Mißverständnisse auszuräumen, Vorurteile zu beseitigen, wirkliche Gemeinsamkeiten zu entdecken, scheinbare als solche zu durchschauen und den eigenen Wahrnehmungshorizont zu erweitern.

Da das 1. Gebot und seine christologische Wiederholung etwa in Joh 14,6 oder 10,7-9 gelten, muß sich der Glaube jedoch zugleich kritisch gegen jedwede Verehrung fremder Götter und jedwede Aufrichtung fremder Ideologien wenden. **Glaube ist und bleibt Religionskritik.** Solche Kritik richtet sich auch gegen falsche Gottesverehrung in der Kirche. Zugleich macht sie nicht halt vor anderen Religionen. Dialog ist nicht Ersatz für Zeugnis und Mission. Aber der Glaube an den Gott, der in Jesus Christus für alle Menschen handelt und den die Christen als Schöpfer, Erhalter, Versöhner und Erlöser der Welt bekennen, befähigt bei aller Kritik der Religionen auch zur **Wahrnehmung** des Anliegens und Sinns im Kultus und in der Vorstellungswelt **anderer Religionen**, ja sogar von **Wahrheitsmomenten** der Gottesverehrung und Gottesvorstellung in ihnen. Synkretistische Harmonisierungen oder Systematisierungen der Wahrheitsmomente in anderen Religionen zu einer neuen Überreligion sind freilich für den Glauben ausgeschlossen. Die Offenbarung Gottes in Jesus Christus ist ihm die ständige Erinnerung an die Grenze des Dialogs zwischen den Religionen. Christen schulden allen Menschen, auch den Vertretern anderer Religionen, die Klarheit ihres Glaubens- und Lebenszeugnisses.

3.3 Dialog mit den Weltanschauungen

In unseren Gesellschaften können christliches Bekenntnis, christliche Seelsorge, christliche Lebenshilfe, prophetische Kritik und christliche Mission nur gelingen, wenn Christen und Kirchen den expliziten Dialog mit der Gesellschaft, ihren unterschiedlichen Gruppierungen und Institutionen und den diese leitenden Grundüberzeugungen pflegen. Die Wahrheit des Evangeliums wird als persönliche Lebensüberzeugung geschenkt und kann deshalb in ihrem **universalen Anspruch** nur **als persönliche Wahrheitsgewißheit** vertreten werden. Der Verzicht der offenen und pluralistischen Gesellschaft auf die Ordnung aller gesellschaftlichen Verhältnisse durch eine Religion oder Weltanschauung mit rechtlich gesichertem Geltungsanspruch hat zur Folge, daß alle Lebensanschauungen als persönliche Lebensorientierungen im **dialogischen Austausch** vertreten werden müssen. Die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Zeugnisses wird darum wesentlich davon abhängen, wie einzelne Christen, kirchliche Gemeinschaften und die Kirchen als Ganze am öffentlichen Diskurs über die Grundüberzeugungen teilnehmen, die das Leben der Zeitgenossen bestimmen und steuern. Christen können darauf hoffen, im dialogischen Austausch mit anderen Überzeugungen zur größeren Einsicht in ihre eigene Wahrheitsgewißheit geführt zu werden. Sie dürfen darauf hoffen, daß Gott das Zeugnis auch für andere Menschen zur Wahrheitsgewißheit werden läßt. Das gegenseitige Zeugnis im Dialog kann zu Formen der Zusammenarbeit führen, die dem Frieden und der Gerechtigkeit unter den Menschen und der Bewahrung der Integrität der Schöpfung dienen.

Kapitel III: DIE EINHEIT DER KIRCHE UND DIE EINIGUNG DER KIRCHEN

1 Das im reformatorischen Kirchenverständnis enthaltene Einheitsverständnis

1.1 Einheit der Kirche als Gemeinschaft an Wort und Sakrament

Die Einheit der Kirche wurde in der Reformation des 16. Jahrhunderts vom Ursprung der Kirche her und folglich als Gemeinschaft an Wort und Sakrament verstanden. Die Predigt des Evangeliums und die Feier der Sakramente, die den Glauben des einzelnen be-

gründen und erhalten, begründen und erhalten auch die Gemeinschaft (communio) der Gläubigen in Christus, ihre Einheit in der Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen sowie die Einheit der Kirche (s. insbesondere Art. 7 des Augsburger Bekenntnisses; Heidelberger Katechismus, Fragen 54f und 75f). Die Verfasser der Leuenberger Konkordie wollten und mußten kein neues Modell entwickeln, sie haben auf diese **reformatorische Grundüberzeugung** zurückgegriffen.

"Nach reformatorischer Einsicht ist ... zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her" (LK 2). Kirchen können sich **gegenseitig** als wahre Kirche Jesu Christi **anerkennen**, wenn zwischen ihnen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums besteht und vorliegt. Diese Anerkennung begründet Kirchengemeinschaft. Diese wird verstanden als "Gemeinschaft an Wort und Sakrament" (LK 29), welche die "gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration" miteinschließt (LK 33).

Dieses Einheitsverständnis der Konkordie kennt keine anderen Kriterien und Voraussetzungen als diejenigen, die auch innerhalb der einzelnen konfessionellen Variationen reformatorischer Theologie für die Kirche und ihre Einheit konstitutiv sind.

1.2 Einheit als Gabe Gottes

Die Einheit der Kirche ist nicht Werk der Kirchen, sondern Gabe Gottes an diese Kirchen. In der LK kommt dem Wort "gewähren" eine besondere Bedeutung zu: "Die Kirchen gewähren einander Gemeinschaft" (LK 29). Sie **gewähren sich etwas** ihnen bereits **Vorgegebenes**. Das Vorgegebene ist das Heilshandeln Gottes für uns Menschen, die Botschaft von der Rechtfertigung aus Gnade allein. In ihr sind das Wesen der Kirche, ihre Einheit und auch die Gestalt dieser Einheit ein für allemal vorgegeben. Die kirchliche Aktivität, die zum Wesen der Kirchengemeinschaft gehört, besteht - analog zum individuellen Rechtfertigungsgeschehen selbst - im Empfangen.

Die "ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi (ist) die Mitte der Schrift, und die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes (ist) Maßstab aller Verkündigung der Kirche" (LK 12). Diese Botschaft ist der Ort des für die Erklärung der Kirchengemeinschaft nötigen und ausreichenden Konsenses. Entscheidend ist, wie die jeweiligen Kirchen sich auf die ihnen vorgegebene Wirklichkeit beziehen. Dadurch werden sie durch das Evangelium selbst in die Lage versetzt, sich gegenseitig Kirchengemeinschaft zu gewähren.

1.3 Einigung als Gewinnung und Erklärung von Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums

Damit Gemeinschaft an Wort und Sakrament möglich wird, bedarf es einer **Übereinstimmung** im Verständnis des Evangeliums. Das "rechte(s) Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht" (LK 8).

Dieser Grundkonsens ist in sich selbst **doppelschichtig**. Er besteht

- einerseits in der **gemeinsamen Formulierung** des rechten **Verständnisses des Evangeliums**, als der Botschaft vom rechtfertigenden Handeln Gottes in Christus durch den heiligen Geist;
- andererseits in der **gemeinsamen Überzeugung**, daß die **Rechtfertigungsbotschaft** als die Botschaft von der freien Gnade Gottes **Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist** (LK 12). Da die Gnade Gottes den Menschen in Wort und Sakrament zuteil wird, ist die Gemeinschaft an Wort und Sakrament für die wahre und volle Einheit der Kirche notwendig und in diesem Sinne auch ausreichend.

Den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen ist es möglich, gemeinsam zu unterscheiden zwischen den Punkten, in welchen eine volle **Übereinstimmung** nötig ist, und den Fragen, wo **legitime Vielfalt** vorhanden sein kann: Kriterium ist das gemeinsame Verständnis des Evangeliums als Rechtfertigungsbotschaft und dessen Anerkennung als entscheidender Maßstab kirchlicher Verkündigung und Ordnung. Wo diesem Kriterium Genüge geschieht, kann Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft an Wort und Sakrament erklärt und praktiziert werden.

Für den Zusammenhang von voller Übereinstimmung und legitimer Vielfalt ist das **Amtsverständnis** ein deutliches Beispiel: Für die LK gehört die gegenseitige Anerkennung der Ordination zu den zentralen Aussagen der Erklärung der Kirchengemeinschaft (LK 33). Daß Christus das Amt eingesetzt hat im Dienste der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung und daß dieses Amt zum Kirchesein hinzugehört, bedarf der vollen Übereinstimmung. Aber die besondere Gestalt sowie die Strukturen dieses Amtes und der Kirche gehören in den Bereich der legitimen geschichts- und ortsbedingten Vielfalt. Diese Vielfalt stellt die Kirchengemeinschaft nicht in Frage. Sie bedarf jedoch der steten theologischen Überprüfung am Ursprung und an der Bestimmung der Kirche, damit sie eine legitime Verschiedenheit bleibt.

1.4 Einheit und Verschiedenheit

Der skizzierte Grundkonsens, der die Kirchengemeinschaft ermöglicht, ist getragen von der **Unterscheidung** reformatorischer Theologie **zwischen dem Grund und der Gestalt** der Kirche.

Diese notwendige Unterscheidung führt in der LK dazu, "daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben" (LK 29).

Die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums kann und wird in einer **legitimen Vielfalt** von Lehrgestalten ausgedrückt werden. Eine vom Heiligen Geist gewirkte Einheit bewirkt nicht Vereinheitlichung, wie schon das Neue Testament zeigt. Doch ist auch nicht eine beliebige Vielfalt gemeint. Differenzen, die das gemeinsame Evangeliumsverständnis betreffen, stellen die Kirchengemeinschaft als Gemeinschaft an Wort und Sakrament in Frage und bedrohen oder verhindern damit die Einheit der Kirche. Ihr kirchentrennender Charakter bedarf der Überwindung. Der theologische Dialog hat in solchen Fällen die Differenzen in den Lehrgestalten daraufhin zu überprüfen, ob sie in unterschiedlicher Gestalt dennoch das gemeinsame Evangeliumsverständnis enthalten, das Kirchengemeinschaft ermöglicht, oder nicht. Die LK ist ein Beispiel dafür, wie das geschehen kann. Unterschiedliches Verständnis der Christologie, des Abendmahls und der Prädestination hatten zur Trennung zwischen Lutheranern und Reformierten geführt. Ein wichtiger Teil der Konkordie bearbeitet die

geschichtlichen Lehrverurteilungen und kommt zu dem Schluß, daß diese "den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen" nicht treffen (LK 32). Die verbleibenden Differenzen sind kein Hindernis mehr für die Kirchengemeinschaft. Der ökumenische Terminus für diese Form von Kirchengemeinschaft lautet "Einheit in versöhnter Verschiedenheit". In solcher Einheit leben die durch die Leuenberger Konkordie verbundenen Kirchen.

Dieses Verständnis von Kirchengemeinschaft beziehen die Unterzeichnerkirchen der LK auch auf ihr Verhältnis zu den anderen christlichen Familien. Wo immer die Merkmale der wahren Kirchen angetroffen werden und eine lehrmäßige Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums gegeben ist, erkennen sie an, daß dort die Kirche Jesu Christi lebt, auch wenn dies umgekehrt nicht immer so gesehen wird.

Wo die beiden genannten Bedingungen - das Vorhandensein der Merkmale der wahren Kirche und die Erreichung einer lehrmäßigen Übereinstimmung - erfüllt sind, müssen konkrete Schritte getan werden, um die möglich gewordene Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen. Wo die Bedingungen noch nicht voll erfüllt sind, ist danach zu streben, daß die kirehentrennenden Faktoren überwunden werden. Dies gilt insbesondere für die Überwindung der kirehentrennenden Faktoren, die der vollen Kirchengemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche, den Orthodoxen und einigen evangelischen Freikirchen noch im Wege stehen. Hier wünschen die Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft einen weiteren verbindlichen Dialog. Mit den Evangelisch-methodistischen Kirchen und der anglikanischen Gemeinschaft hat der Dialog entscheidende Schritte zur vollen Kirchengemeinschaft ermöglicht.

2 Verbindlichkeit und verpflichtender Charakter der Leuenberger Konkordie

2.1 Verwirklichung der Kirchengemeinschaft als Prozeß

Ein ökumenischer Dialog zwischen Kirchen kommt dann zum Ziel, wenn seine Ergebnisse von den beteiligten Kirchen rezipiert werden und dadurch einen **verbindlichen** und **verpflichtenden** Charakter für diese Kirchen erhalten. Dabei kann es sich nicht nur um eine formelle Rezeption handeln. Die **Rezeption** muß alle Ebenen des kirchlichen Lebens bestimmen und prägen.

Um über eine einmalige Verifizierung und eine bloße Unterzeichnung der Konkordie durch die beteiligten Kirchen hinaus zu gelangen, unterscheidet die LK zwischen Erklärung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft, ohne beide zu trennen (Teil IV der LK). Diese Unterscheidung macht deutlich, daß sich Kirchengemeinschaft in einem fort-dauernden Prozeß verwirklicht.

2.2 Verwirklichung der Kirchengemeinschaft auf Gemeindeebene

Annäherungen reformierter und lutherischer Ortsgemeinden haben die Konkordie mitermöglicht. Die Konkordie ist auch Frucht ökumenischer Erfahrungen und Ausdruck vielerorts gelebter ökumenischer Spiritualität. Sie trägt nun umgekehrt dazu bei, daß die Erneuerung der lokalen Situationen gefördert und getragen wird. Diese enge Zuordnung zur Ökumene am Ort gibt der Konkordie ihren Sinn.

2.3 Vier Dimensionen der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

Die Konkordie erwähnt in ihrem letzten Teil vier Richtungen, deren Weiterentwicklung die Verwirklichung der Gemeinschaft fördern soll:

- das Bemühen um gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst angesichts der Herausforderungen unserer Zeit,
- die theologische Weiterarbeit,
- die möglichen organisatorischen Folgerungen,
- die Einbindung des Leuenberger Prozesses in die weltweite ökumenische Bewegung.

Nach zwanzig Jahren Leuenberger Kirchengemeinschaft sind die Ergebnisse der Weiterarbeit in diese vier Richtungen unterschiedlich. Bedeutende Fortschritte wurden in der theologischen Weiterarbeit erzielt. Durch internationale und regionale Gespräche konnten manche theologische Themen weiterbearbeitet und **vertieft** werden (zum Beispiel: Verhältnis der Zwei-Reiche-Lehre und der Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi zueinander; Amt, Ämter und Ordination; Taufpraxis; Abendmahlsverständnis). Für mögliche **organisatorische Folgerungen** hatte die LK deutlich gesagt, daß "diese nur in der Situation entschieden werden (können), in der diese Kirchen leben" (LK 44). Heute stellt man in einigen Situationen deutliche organisatorische Annäherungen der Kirchen fest (Niederlande, Frankreich), in anderen Ländern hat sich kaum etwas verändert.

Am schwierigsten hat sich bisher das **Bemühen um Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst** angesichts der Herausforderungen unserer Zeit gestaltet. Dies ist seit 1989 besonders dringend geworden. Die Vollversammlungen der Unterzeichnerkirchen haben die Wichtigkeit dieses Auftrags immer wieder betont, doch ist es bisher weitgehend nicht gelungen, diese Aufgabe in die Tat umzusetzen. Das könnte seinen Grund u. a. in einer gewissen strukturellen Schwäche der Leuenberger Gemeinschaft haben.

3 Konkordie und weltweite Ökumene

3.1 Leuenberger Kirchengemeinschaft im Dienst der Ökumene

Die Leuenberger Gemeinschaft verstand sich von Anfang an als einen Beitrag zur "ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen" (LK 46). Sie ist nicht ein ökumenischer Alleingang der an ihr beteiligten Kirchen Europas. Sie möchte der gesamten Ökumene auch über die europäischen Grenzen hinaus dienen.

Nach einigen Anfangsschwierigkeiten gibt es deutliche Zeichen der Verwirklichung dieser Hoffnung:

- Der internationale lutherisch-reformierte Dialog hat auf die Leuenberger Vorarbeit zurückgreifen können, um die Kirchengemeinschaft allen Kirchen des Lutherischen und des Reformierten Weltbundes zu empfehlen.
- Im Rahmen der Arbeit des ÖRK, insbesondere der Sektion für Einheit und Erneuerung (zu welcher auch die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung gehört), konnte die Leuenberger Gemeinschaft ihre Erfahrungen einbringen: z. B. die Arbeit zur Rezeption der Lima-Dokumente, das Bemühen um ein neues Verständnis der Kirche als koinonia (Vollversammlung des ÖRK in Canberra 1991, Vollversammlung von Glaube und Kirchenverfassung in Santiago de Compostela 1993).
- Auch bilaterale Dialoge mit anderen christlichen Traditionen haben versucht, den Leuenberger Ansatz aufzunehmen, z. B. der Umgang mit Lehrverurteilungen und ihre Überwindung oder eine neue Betonung der zentralen Stellung der Botschaft von der

Rechtfertigung (Internationaler lutherisch-katholischer Dialog oder die Arbeit der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland). Dieser Beitrag muß in Zukunft vertieft und erweitert werden.

3.2 Kompatibilität ökumenischer Dialoge und bilateraler Vereinbarungen

Die vielseitige Verflechtung ökumenischer Dialoge stellt die Leuenberger Gemeinschaft vor neue ökumenische Herausforderungen. Eine der bedeutendsten Fragen ist die nach der Kompatibilität der Dialoge (Vereinbarkeit der Dialogergebnisse). Was bedeuten konkrete Schritte von konfessionellen Weltfamilien oder auch konkrete Schritte einzelner Kirchen in einzelnen Ländern für die anderen Partner im Leuenberger Prozeß?

Ein erster Bereich umfaßt die ökumenischen Fortschritte, die im internationalen Dialog auf Weltebene zur Empfehlung der Kirchengemeinschaft mit anderen Traditionen geführt haben und nun auch von einigen an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen aufgenommen wurden, während andere dies noch nicht können. Die deutlichsten Beispiele sind die Dialoge mit den Methodisten und mit der Kirche von England, die in Deutschland, Österreich, England und Italien zur Kirchengemeinschaft mit den Methodisten, in Skandinavien und dem Baltikum mit der Kirche von England führten. Es ist unsere Hoffnung, daß es nur eine Frage der Zeit ist, bis alle an der LK beteiligten lutherischen und reformierten Kirchen Europas diese Schritte nachvollziehen können.

Schwieriger wird diese Frage der Kompatibilität, wenn einige Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft konkrete Schritte auf eine Kirchengemeinschaft hin planen, die andere Leuenberger Kirchen nicht nachvollziehen können.

Die Frage der Kompatibilität solcher Dialoge mit der Leuenberger Kirchengemeinschaft darf gewiß nicht überbewertet werden. Es läßt sich leicht zeigen, daß die große Mehrzahl der Schritte einzelner Kirchen sich im Rahmen der Leuenberger Gemeinschaft bewegt und auch von den anderen Leuenberger Unterzeichnerkirchen nachvollzogen werden könnte (z. B. Vereinbarung mit den Alt-Katholiken in Deutschland oder offene Einladung der Christen anderer Konfessionen zum Abendmahl in vielen evangelischen Kirchen). Die Frage muß nachdrücklich gestellt und auch bearbeitet werden, damit die Gemeinschaft unter den Leuenberger Unterzeichnerkirchen und die Beziehung der Leuenberger Gemeinschaft zur weltweiten Ökumene fruchtbar bleibt.

4 Die Leuenberger Konkordie als ökumenisches Einheitsmodell

Der besondere Beitrag der Leuenberger Gemeinschaft zur weltweiten Ökumene ist das Einheitsverständnis der LK und das daraus sich ergebende Einheitsmodell. Es besagt:

- Wo immer eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft die Kennzeichen der wahren Kirche aufweist, ist sie als Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche anzuerkennen. Das muß unter Umständen auch einseitig geschehen.
- Wo diese Kennzeichen angetroffen werden, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, auch eine lehrmäßige Verständigung über das gemeinsame Evangelium zu gewinnen.
- Wenn diese Verständigung erreicht ist, muß Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie erklärt werden.
- Wo trotz solcher Verständigung diese Erklärung ausbleibt, ist die Trennung nicht mehr zu rechtfertigen.

- Die Erreichung dieses Ziels ist menschlicher Verfügung entzogen, sie ist das Werk des Heiligen Geistes. Bis dahin ist aktive Geduld geboten, denn:

"Wir wissen, daß Bedrängnis Geduld bringt, Geduld aber Bewährung, Bewährung aber Hoffnung. Hoffnung aber läßt nicht zuschanden werden; die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist" (Röm 5,3-5).

Referate während des Lehrgesprächszeitraumes der Projektgruppe "Kennzeichen der Kirche"

Gino Conte, "Möglichkeiten und Grenzen des Leuenberger Modells im ökumenischen Gespräch - Erfahrungen, Probleme, Fragen", Bergkirchen-Wolpinghausen, 12./13.06.1989

Erik Kyndal, "Inhaltlicher Überblick über Texte und Dokumente aus der bisherigen Arbeit der Leuenberger Lehrgespräche zur ekklesiologischen Thematik" (Regionalgruppe Kopenhagen), Bergkirchen-Wolpinghausen, 12./13.06.1989

Martin Weyerstall, "Kennzeichen der Kirche als der von Jesus Christus berufenen und gesandten Gemeinschaft - Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit", Bergkirchen-Wolpinghausen, 12./13.06.1989

Christian Link, "Die Kennzeichen der Kirche aus reformierter Sicht", Villigst, 11.-15.12.1989

Peter Steinacker, "Die Notae Ecclesiae aus lutherischer Sicht", Villigst, 11.-15.12.1989

Eilert Herms, "Die Ekklesiologie der Leuenberger Konkordie. Ihre Bedeutung für das Miteinander der an der Konkordie beteiligten Kirchen in ökumenischer und sozioethischer Hinsicht", Villigst, 11.-15.12.1989

Hans-Christian Knuth, "Die Kennzeichen der Kirche als der von Jesus Christus berufenen und gesandten Gemeinschaft - der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die christliche Einheit". Einführung in das Projekt anhand der Projektskizze und eines Rückblicks auf die Bergkirchener Konsultation", Villigst, 11.-15.12.1989

Paolo Ricca, "Die Kennzeichen der Kirche aus Waldenser Sicht", Villigst, 11.-15.12.1989

Georg Kretschmar, "Orthodoxe Ekklesiologie und die Ekklesiologie der Leuenberger Konkordie", Driebergen, 17.09.1990

Martin Petzoldt, "Die Notae ecclesiae in einer säkularen Welt" (Kurzreferat), Driebergen, 18.09.1990

Hans Stickelberger, "Die Notae ecclesiae in einer säkularen Welt" (Kurzreferat), Driebergen, 18.09.1990

* Die Referate liegen im Sekretariat für die Leuenberger Lehrgespräche, Berlin, schriftlich vor.

Mitglieder der Projektgruppe: "Kennzeichen der Kirche" (1989-1993)

I. Vertreter der Kirchen

1. Bundesrepublik Deutschland:

Martin Filitz, Pastor

Lippische Landeskirche

Dr. Hans-Christian Knuth, Bischof

Nordelbische Ev.-luth. Kirche

Dr. Martin Petzoldt, Professor

(bis 1991 Bund der Ev. Kirchen in der DDR)

Dr. Alfred Rauhaus, Pfarrer

Ev.-ref. Kirche

Friedrich-Otto Scharbau, Präsident

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche

Deutschlands (VELKD)

Dr. Martin Stiewe, Oberkirchenrat

Ev. Kirche von Westfalen

Martin Weyerstall, Pfarrer

Ev. Kirche im Rheinland

(bis Oktober 1993 in der Projektgruppe)

2. Dänemark:

Dr. Erik Kyndal, Professor

Ev.-luth. Kirche in Dänemark

3. Frankreich:

Dr. André Birmelé, Professor

Ev. Kirche Augsburgischen Bekenntnisses von Elsaß und Lothringen

4. Großbritannien:

Dr. Christoph Schwöbel, Professor

Un. Ref. Church in the United Kingdom,

(seit 1993 Universität Kiel)

5. Irland:

Dr. Cecil McCullough, Professor

Presbyterian Church of Ireland

6. Italien:

Gino Conte, Pfarrer

Tavola Valdese

7. Niederlande:

Bert Berkhof, Pfarrer

Ned. Hervormde Kerk

Dr. Karel Blei, Generalsekretär

Ned. Hervormde Kerk

8. Schweden:

Dr. Ragnar Persenius, Direktor (Observator)
Schwedische Kirche

9. Schweiz:

Dr. Hans Stickelberger, Pfarrer
Schweizerischer Ev. Kirchenbund

10. Tschechoslowakei:

Michal Bihary, Dozent
Reformierte christliche Kirche in der Slowakei

12. Ungarn:

Erzsébet Ferenczy, Pfarrerin
Luth. Kirche in Ungarn

II. Ständige Gäste, Fachberater und Referenten

Ständige Gäste

Evangelisch-methodistische Kirche:

Dr. Helmut Mohr, Pfarrer
(bis September 1992 in der Projektgruppe)

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK):

Dr. Hermann Goltz, Professor
(bis 1990 in der Projektgruppe)

Fachberater und Referenten

Dr. Reinhard Frieling, Professor und Direktor
Konfessionskundliches Institut Bensheim

Dr. Eilert Herms, Professor
Universität Mainz, Systematische Theologie

D. Dr. Georg Kretschmar, Professor
Kirchengeschichte und Neues Testament
Vertreter des Bischofs und Direktor des Theologischen
Seminars der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in
Rußland und anderen Republiken des Ostens

Dr. Christian Link, Professor
Universität Bern, Universität Bochum (seit 1993),
Systematische Theologie

Dr. Paolo Ricca, Professor
Fakultät der Waldenser-Kirche, Rom

Dr. Klaus-Peter Steinacker, Pfarrer und Professor
Wuppertal (bis 1993) / Universität Marburg,
Systematische Theologie
Kirchenpräsident der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

III. Sekretariat

Dr. Wilhelm Hüffmeier, Oberkirchenrat
Sekretariat für die Leuenberger Lehrgespräche, Berlin

Dr. Christine-Ruth Müller, Pfarrerin
Sekretariat für die Leuenberger Lehrgespräche, Berlin